

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG) — Drucksache 12/5764 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die vorgesehene Änderung der steuerlichen Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen in das Ausland durch eine grundlegende Neuregelung ersetzt werden kann. Dabei sollte von folgenden Zielen ausgegangen werden:

- Vermeidung der steuerlichen Berücksichtigung unangemessen hoher Aufwendungen, die private Lebenshaltungskosten darstellen durch
 - Abbau der Diskrepanz zwischen Inlands- und Auslandssätzen und
 - strikte Begrenzung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf die

im öffentlichen Dienst gewährten höchsten Tagegeldebeträge.

— Vereinfachung durch

- Verzicht auf bisher mögliche Einzelnachweise und
- möglichst wenig differenzierende Pauschbetragsregelungen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 a — neu —

In Artikel 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4a. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, im Jahr der Fertigstellung und in

den folgenden sieben Jahren jeweils 5 vom Hundert, in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2,5 vom Hundert, in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert,“.

Begründung

Durch das Standortsicherungsgesetz wurde die — bisher mit 10 v. H. beginnende — degressive AfA für Wirtschaftsgebäude (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) gestrichen. Damit sind Wirtschaftsgebäude, bei denen der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1993 gestellt wird oder die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossenen obligatorischen Vertrages angeschafft worden sind, nur noch mit 4 v. H. linear abschreibbar. Durch das Standortsicherungsgesetz blieb die degressive AfA für Gebäude, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und die nicht Wohnzwecken dienen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2), unangetastet. Diese Gebäude können nach wie vor degressiv, beginnend mit 5 v. H., abgeschrieben werden. Nach dem Stichtag 31. Dezember 1993 wird diese Situation höchstwahrscheinlich von den Steuerpflichtigen zu folgender Gestaltung genutzt werden: Der Unternehmer-Ehegatte erwirbt anstelle des Steuerpflichtigen das Gebäude und vermietet es unter Inanspruchnahme der degressiven AfA in Höhe von 5 v. H. an den Steuerpflichtigen. Diesem stünde, wenn er selbst Eigentümer wäre, nur die lineare AfA in Höhe von 4 v. H. zu. Durch die gleichlautende Formulierung von § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird diese Gestaltungsmöglichkeit unterbunden. Die Einsparungen werden sich auf knapp 100 Mio. DM belaufen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6, 29 und 43

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt, ein Betrag von 0,65 Deutsche Mark je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung im Verlauf

des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „sind die Fahrten“ durch die Worte „ist die Zurücklegung des Weges“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Familienheimfahrten ist Nummer 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nummer 4 Satz 4“ durch die Worte „Satz 3 Nr. 4 Satz 2“ ersetzt.“

b) In Nummer 29 wird folgender Satz angefügt:

„Die Worte „zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten“ werden durch die Worte „für das Zurücklegen des Weges“ ersetzt.“

c) In Nummer 43 wird in § 52 nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Nr. 5 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.“

Begründung

Nach geltendem Recht ist für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,65 DM (Pkw), 0,30 DM (Motorrad oder Motorroller), 0,28 DM (Moped oder Mofa) oder 0,14 DM (Fahrrad) je Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird nach der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung bemessen. Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Bahn oder Bus, aber auch Taxi und Flugzeug) können die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden. Fußgängern entstehen für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten.

Die gegenüber der Benutzung anderer Verkehrsmittel erheblich höhere steuerliche Entlastung der Fahrten mit dem Pkw übt seit jeher einen starken Anreiz aus, das eigene Fahrzeug für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen. Diese Entlastungswirkung hat dazu beigetragen, daß eine Verlagerung des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel bisher nicht in dem Maße vorangeschritten ist, wie es die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Erfordernisse verlangen. Die steuerliche Präferenz des Kraftwagens hat daneben die Bildung von Fahrgemeinschaften, das Umsteigen auf das Fahrrad oder den Fußweg zur Arbeitsstätte eher behindert.

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch das dem Bundesrat zugeleitete „Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts“ die Kilometerpauschale für Kraftwagenbenutzer auf 0,75 DM je Entfernungskilometer anzuheben (Motorrad 0,35 DM). Diese — mit der Erhöhung der Mineralölsteuer begründete — erneute zusätzliche steuerliche Entlastung der Kraftwagenbenutzer ist ein Schritt in die falsche Richtung; sie konterkariert die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Zielvorstellungen. Die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Effekte kann eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale weitaus besser leisten als eine Kilometerpauschale herkömmlicher Art.

Eine nicht mehr vorwiegend kostenorientierte, sondern für alle Arbeitnehmer gleich hohe Entfernungspauschale bewirkt, daß bei Arbeitnehmern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen, die steuerliche Entlastung den Kostenaufwand erheblich minimiert, ihn bei bestimmten Entfernungen sogar ausgleicht oder überkompensiert. Dadurch wird ein ganz wesentlicher finanzieller Anreiz gegeben, das Verkehrsverhalten zu ändern. Verkehrspolitisch kann dabei eine spürbare Entlastung des Straßenverkehrs in die Wege geleitet werden. Eine Abnahme des Individualverkehrs wird Einsparungen im Energieverbrauch zur Folge haben. Schließlich führt eine Verlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel oder die Benutzung von Fahrrädern bzw. das Zufußgehen zu einer Verminderung der Lärmbelastung und der Luftverschmutzung. Insgesamt ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen von so großer Bedeutung, daß die mit der Entfernungspauschale verbundene Beeinträchtigung des steuerlichen Grundsatzes der am Aufwand orientierten individuellen Leistungsfähigkeit für diesen Bereich hingenommen werden kann. Steuerliche Regelungen können auch Gegenstand von Lenkungen für außersteuerliche Ziele sein. Die vorstehend beschriebenen Ziele sind auch mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit vereinbar.

Die mit der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale bewirkte Typisierung des Aufwands wird — neben den außersteuerlichen Motivationen — auch durch den damit verbundenen erheblichen Vereinfachungseffekt gerechtfertigt. Dieser liegt u. a. darin, daß bei der bisherigen Kilometerpauschale vielfach Sachverhaltsstreitigkeiten darüber bestehen, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt worden ist, ob eine Fahrgemeinschaft bestanden hat, wie groß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist. Solche Auseinandersetzungen werden mit der Einführung der Entfernungspauschale auf der Grundlage der kürzesten Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vermieden. Anzurechnen sind danach die Entfernungen, die der objektiv kürzesten, darstellbaren Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes entsprechen. Zur Bestimmung dieser Ent-

fernung können EDV-gestützte Hilfsmittel, die auf bundesweit vorhandene Datenbestände aufbauen, verwendet werden. Auch dieses Ergebnis rechtfertigt es, die typisierende Regelung an die Stelle des Einzelaufwands treten zu lassen.

Die Umwandlung der Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale soll aufkommensneutral erreicht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Änderungen zur Einführung einer nach der kürzesten Straßenverbindung bemessenen Entfernungspauschale je Arbeitstag sowie die Festlegung des Pauschbetrages von 0,65 DM je Kilometer.

Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ist die Entfernungspauschale — wie die bisherige Kilometerpauschale — ebenfalls anzuwenden. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige den Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu Fuß zurücklegt. Denn die Typisierung des Aufwands in § 9 gilt für den betrieblichen Bereich entsprechend (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6). Soweit für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten höhere Aufwendungen entstehen, als sie durch die Entfernungspauschale berücksichtigt werden, begrenzt § 4 Abs. 5 Nr. 6 den Betriebsausgabenabzug auf die Entfernungspauschale.

Zusätzliche Fahrten an einem Arbeitstag sind durch die Regelung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ausgeschlossen; die Regelung im bisherigen Satz 2 soll im Rahmen der durch die Entfernungspauschale angestrebten größeren Typisierung und Vereinfachung nicht fortgeführt werden.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Buchstabe b

Die Einführung einer Entfernungspauschale soll sich auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unabhängig davon erstrecken, wie der Weg zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands zurückgelegt wird. Die neue Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 trägt dieser Maßgabe Rechnung.

Buchstabe c

Die Entfernungspauschale gilt grundsätzlich zwar auch für Behinderte. Der in § 9 Abs. 2 genannte Personenkreis kann jedoch für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 29

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll nicht davon abhängig sein, wie der Arbeitnehmer diesen Weg zurücklegt.

Zu Artikel 1 Nr. 43

Regelung des Zeitpunktes der erstmaligen Anwendung der Entfernungspauschale.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a und b Artikel 4 Nr. 1

a) Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichen.

bb) In Buchstabe b wird in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht.“

b) Artikel 4 Nr. 1 wird gestrichen.

Begründung

Nach geltendem Recht können für Bausparbeiträge nur dann Wohnungsbau-Prämien oder ein Abzug als Sonderausgabe im Rahmen der dafür genannten Grenzen beansprucht werden, wenn diese Bausparbeiträge nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in Anspruch genommen wurde. Hierdurch sollte eine doppelte Begünstigung vermieden werden.

Für Arbeitnehmer der alten Bundesländer soll die Förderung vermögenswirksamer Anlagen durch Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulage völlig abgeschafft werden (s. Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs). Dennoch sollen künftig Bausparbeiträge, die als vermögenswirksame Leistungen erbracht werden, nicht mehr als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden dürfen. Auch eine (wahlweise) Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Artikel 4 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs) wird insoweit ausgeschlossen.

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz ohne jegliche zusätzliche Förderung sollten für andere Vergünstigungen nicht schlechter gestellt werden als übrige Bausparbeiträge. Soweit Arbeitnehmer der neuen Länder auch künftig Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, sollte das bisherige Kumulierungsverbot zur Vermeidung doppelter Förderung beibehalten werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird deshalb die geltende Rechtslage wiederhergestellt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10

Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. § 10e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5a Satz 1 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2 und 6a“ ersetzt.

b) Absatz 6a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „oder ist er auf Grund des Absatzes 5a zur Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen für ein solches Objekt nicht berechtigt“ werden gestrichen.

bb) Die Jahreszahl „1995“ wird durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.“

Begründung

Die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs sollte zwar um ein Jahr verlängert werden; anders als beim Vorschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte sie jedoch auf Bauherren mit kleineren und mittleren Einkommen (bis 120 000 bzw. bis 240 000 DM entsprechend der Regelung in § 10e Abs. 5a EStG) begrenzt werden. Für Einkommensbezieher oberhalb dieser Grenzen dürfte die Anreizwirkung des Schuldzinsenabzuges gering sein. Hier muß deshalb von reinen Mitnahmeeffekten ausgegangen werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 14a — neu —

In Artikel 1 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Anschaffungskosten eines Anteils, der dem Veräußerer oder seinem Rechtsvorgänger bereits zum 1. Januar 1994 gehörte, ist mindestens der gemeine Wert zum 1. Januar 1994 anzusetzen, wenn der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger zu keinem Zeitpunkt innerhalb der letzten 5 Jahre mit mehr als 25 vom Hundert am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.““

Begründung

Bereits die Steuerreformkommission hatte sich dafür ausgesprochen, die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG von (mehr als) 25 v. H. auf 10 v. H. herabzusetzen (vgl. BT-Drucksache 7/1470, S. 264). Dies erscheint geboten, da die besondere Verbundenheit mit der Kapitalgesellschaft und die sich daraus ergebenden „quasi gewerblichen“ Interessen, die die Besteuerung nach § 17 EStG begründen, schon bei einer Beteiligungsquote von 10 v. H. gegeben sind (Gutachten der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des BMF, Heft 17, Rn. 111). Der zu 10 v. H. beteiligte Gesellschafter hat aufgrund spezieller gesellschaftsrechtlicher Normen (vgl. z. B. § 50 Abs. 1 GmbHG, § 369 Abs. 3 AktG, §§ 9, 15 UmwG) bereits einen greifbaren und qualifizierten Einfluß auf die Gesellschaft. Damit ist seine Stellung wertungsmäßig verschieden von der eines bloß Vermögensverwaltung betreibenden und Einnahmen i. S. v. § 20 EStG erzielenden Kapitalanlegers. Mit der Herabsetzung der Beteiligungsschwelle auf 10 v. H. würde auch die verlorengegangene Übereinstimmung mit den Mindestgrenzen für Schachtelbeteiligungen wiederhergestellt (vgl. § 102 Abs. 1 BewG, § 9 Nr. 2a GewStG, sowie § 26 KStG), die ursprünglich ebenfalls bei 25 v. H. angesiedelt waren und im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1984 auf 10 v. H. abgesenkt worden sind. Zudem würden gewisse unerwünschte Steuersparmodelle, wie z. B. das Modell der Anteilsrotation, deutlich erschwert.

Die Anfügung in Absatz 2 dient dazu, eine rückwirkende Steuerverschärfung zu vermeiden.

Steuermehreinnahmen: ca. 250 Mio. DM.

7. Zu Artikel 1 Nr. 20a — neu —

In Artikel 1 wird nach Nummer 20 folgende Nummer 20a angefügt:

„20a. In § 32c Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.“

Begründung

Bei verwitweten Steuerpflichtigen ist für eine Übergangszeit zur Milderung der Steuerbelastung nicht die Grundtabelle, sondern die Splittingtabelle anzuwenden (§ 32a Abs. 6). Die mit dem StandOG neugeschaffene Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte nach § 32c berücksichtigt dies jedoch nicht. Nach dem Gesetzeswortlaut ist bei verwitweten Steuerpflichtigen der Entlastungsbetrag nach § 32c so zu berechnen, als ob die Grundtabelle angewendet worden wäre. Dies führt dazu, daß verwitweten Steuerpflichtigen ein zu hoher Entlastungsbetrag nach § 32c zu gewäh-

ren ist, der weit über die gewollte Tarifbegrenzung hinausgeht.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klargestellt werden, daß in allen Fällen der Anwendung des Splittingtarifs der Entlastungsbetrag in gleicher Weise zu berechnen ist. Nur so können ungerechtfertigte Steuervorteile vermieden werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 30a — neu —

In Artikel 1 wird nach Nummer 30 folgende Nummer 30a eingefügt:

„30a. In § 41b Abs. 1 EStG werden nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,

6. die pauschalbesteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“.

Begründung

Durch das Standortsicherungsgesetz wurde eine neue Steuerbefreiungsvorschrift (§ 3 Nr. 34) in das Einkommensteuergesetz eingefügt, nach der ab 1. Januar 1994 Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln steuerfrei sind.

Fährt der Arbeitnehmer mit dem Pkw, Motorrad, Moped usw. von der Wohnung zur Arbeitsstätte, so gehören die Arbeitgeberzuschüsse zum steuerpflichtigen Arbeitslohn (eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 v. H. ist möglich).

Bei der Anwendung der neuen Steuerbefreiungsvorschrift stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, daß der Arbeitgeber die Fahrkostenzuschüsse nur in denjenigen Fällen steuerfrei beläßt, in denen der Arbeitnehmer auch tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Eine Lösung konnte bisher nicht gefunden werden. Keinesfalls kann allen Arbeitgebern zugemutet werden, in den Lohnbüros die Fahrkarten der Arbeitnehmer einzusammeln und sie als Beleg zum Lohnkonto sechs Jahre lang aufzubewahren.

Eine Kontrollmöglichkeit zur Vermeidung von Mißbräuchen könnte jedoch mit einer Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bescheinigung der steuerfrei gezahlten Fahrkostenzuschüsse auf der Lohnsteuerkarte geschaffen werden. Mit der Bescheinigung ist zwar nicht zu verhindern, daß der Arbeitgeber rechtswidrig Fahrkostenzuschüsse steuerfrei zahlt; sie erleichtert aber die Feststellung, ob möglicherweise eine Nachversteuerung erforderlich ist, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht in entsprechendem Umfang in Anspruch genommen worden sind.

Der Mißbrauchsbekämpfung würde es außerdem dienen, wenn neben den steuerfreien Zuschüssen auch die pauschalversteuerten Fahrtkostenzuschüsse auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt werden müßten, da die Geltendmachung von Werbungskosten insoweit gesetzlich ausgeschlossen ist.

Auf dem Vordruck Lohnsteuerkarte 1994 ist für beide Eintragungen (steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse und pauschalversteuerte Fahrtkostenzuschüsse) bereits jeweils eine Zeile vorgesehen. Der gegenwärtigen Rechtslage entsprechend wird dem Arbeitgeber jedoch die Ausfüllung nur empfohlen (um entsprechende Rückfragen der Finanzämter zu vermeiden). Wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung im § 41 b Abs. 1 EStG verwirklicht, ist in dem zur Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung 1994 noch ergehenden bundeseinheitlichen Erlaß darauf hinzuweisen, daß abweichend vom Lohnsteuerkartenaufdruck nunmehr eine gesetzliche Verpflichtung zur Bescheinigung der genannten Fahrtkostenzuschüsse besteht.

9. Zu Artikel 1 Nr. 30b — neu —

In Artikel 1 wird nach der neuen Nummer 30a folgende Nummer 30b eingefügt:

„30b. In § 42f wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird vor Ablauf der Frist zur Festsetzung der Einkommensteuer des Arbeitnehmers mit einer Lohnsteuer-Außenprüfung beim Arbeitgeber begonnen oder wird deren Beginn auf Antrag des Arbeitgebers hinausgeschoben, so läuft die Frist für die Festsetzung der Einkommensteuer des Arbeitnehmers, auf die sich die Lohnsteuer-Außenprüfung erstreckt, nicht ab, bevor die auf Grund der Lohnsteuer-Außenprüfung zu erlassenden Steuer-, Haftungs- oder Nachforderungsbescheide unanfechtbar geworden sind.“

Begründung

Mit Urteil vom 15. Dezember 1989 (BStBl 1990 Teil II S. 526) hat der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, daß eine Lohnsteuer-Außenprüfung beim Arbeitgeber nicht die Festsetzungsfrist gegenüber dem Arbeitnehmer unterbricht. Dies führt zu Steuerausfällen, wenn die im Anschluß an eine Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Lohnsteuer-Haftungsbescheide erfolgreich angefochten werden oder entsprechende Lohnsteuer-Pauschalierungsbescheide wegen späterer Rücknahme des Pauschalierungsantrags aufgehoben werden müssen.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs wird auch den Besonderheiten des Steuerabzugsverfahrens nicht gerecht. Es wird nicht genügend berücksichtigt, daß eine Außenprüfung beim Arbeitge-

ber nicht auf die Steuerentrichtungsschuld des Arbeitgebers beschränkt ist, sondern auch die eigentliche Steuerschuld des Arbeitnehmers erfaßt. Ein Arbeitnehmer kann deshalb nicht darauf vertrauen, daß mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs oder mit dem nachfolgenden Einkommensteuerbescheid seine Verpflichtung aus dem Steuerschuldverhältnis endgültig festgestellt worden sind. Er muß vielmehr damit rechnen, daß aufgrund einer Außenprüfung bei seinem Arbeitgeber weitere Steueransprüche gegen ihn geltend gemacht werden können. Dies weiß der Arbeitnehmer auch oder sollte es wissen. Daher sind aus einer Außenprüfung beim Arbeitgeber für den Arbeitnehmer dieselben Folgen zu ziehen wie für den Arbeitgeber selbst.

Damit wird auch dem in § 42d Abs. 3 Satz 1 geregelten Gesamtschuldverhältnis besonders Rechnung getragen und die Akzessorietät der Haftung des Arbeitgebers gestärkt. Im Hinblick auf die große Zahl der von einem Steuerabzugsverfahren betroffenen Steuerpflichtigen (Massenverfahren) ist es auch gerechtfertigt, daß die Ablaufhemmung unabhängig davon eintritt, ob der Arbeitnehmer von der Durchführung einer Lohnsteuer-Außenprüfung Kenntnis erlangt oder nicht. Es ist deshalb auch nicht erforderlich, die Prüfungsanordnungen den vom Steuerabzugsverfahren betroffenen Steuerschuldnern bekannt zu geben.

10. Zu Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

In Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstabens, die von einer Körperschaft ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland erzielt werden, die einer inländischen Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person des privaten Rechts, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet ist, gleichsteht;“.

Begründung

Mit der vorstehenden Formulierung soll gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung klarer herausgestellt werden, daß Einkünfte einer an sich nicht gewerblich tätigen ausländischen Körperschaft für Zwecke des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG kraft Gesetzes als gewerbliche Einkünfte gelten. Die bisherige Formulierung („Das gilt auch für . . .“) berücksichtigt nicht in ausreichendem Maß, daß der Einleitungssatz der Nummer 2 („Einkünfte aus Gewerbebetrieb“) bereits Tatbestandsmerkmale enthält, die von den betreffenden ausländischen Körperschaften gerade nicht erfüllt werden.

11. Zu Artikel 1 a — neu —

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a
Änderung der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 8 c Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes können Betriebe mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September,
3. reinem Weinbau den Zeitraum vom 1. September bis 31. August

bestimmen. Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, kann dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt werden; dies gilt nicht für den Weinbau.

(2) Gartenbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen. Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden. Stellt ein Land- und Forstwirt das Wirtschaftsjahr für einen Betrieb mit reinem Weinbau auf ein Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 um, gilt Satz 2 entsprechend.“

2. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 8 c ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. April 1984 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden. § 8 c Abs. 1 Satz 1 und

Abs. 2 Satz 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. August 1993 beginnen. § 8 c Abs. 2 Satz 1 und 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen.“

Begründung

Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 84/1) bestimmt als (Wein-)Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Nach Artikel 3 dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 369/59) haben die Weinbaubetriebe zum 31. August eines jeden Jahres zahlreiche betriebliche Daten an die zuständige Behörde (Weinbauamt) zu melden. Es ist für Weinbaubetriebe regelmäßig einfacher, diese Daten gleichzeitig mit dem steuerlichen Jahresabschluß zu ermitteln. Durch die vorgesehene Änderung des § 8 c EStDV soll den Weinbaubetrieben deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, das steuerliche Wirtschaftsjahr auf das (Wein-)Wirtschaftsjahr nach der EWG-Verordnung umzustellen. Die Einführung eines solchen Wahlrechts schließt an bereits für andere Bereiche der Land- und Forstwirtschaft bestehende Ausnahmen vom steuerlichen Regelwirtschaftsjahr an und ist daher auch in systematischer Hinsicht vertretbar. Da bei Weinbaubetrieben ebenso wie bei anderen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen ist, kann auch bei der Umstellung auf das (Wein-)Wirtschaftsjahr der EWG-Verordnung auf die Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres verzichtet werden.

Die Möglichkeit, das steuerliche Wirtschaftsjahr auf das (Wein-)Wirtschaftsjahr nach der EWG-Verordnung umzustellen, soll erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. August 1993 beginnen.

Darüber hinaus wird auch anderen Betrieben die Möglichkeit gegeben, zwischen dem Regelwirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) und einem auf die betrieblichen Erfordernisse abgestellten Wirtschaftsjahr zu wählen. Nach der geltenden Rechtslage ist für Betriebe mit einem Futterbauanteil von mindestens 80 v. H. das Wirtschaftsjahr vom 1. Mai bis 30. April und für Forstbetriebe vom 1. Oktober bis 30. September zwingend vorgeschrieben. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil sich insbesondere bei Futterbaubetrieben die tatsächlichen Verhältnisse durch Landabgaben, Hinzupachtungen oder Landkäufe

ständig ändern können und damit ein häufiger Wechsel des Wirtschaftsjahres verbunden ist. Die damit verbundenen Schwierigkeiten für den einzelnen Betrieb und für die Finanzverwaltung können vermieden werden, wenn diese Betriebe auch das Regelwirtschaftsjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen dürften.

12. Zu Artikel 2 Nr. 6

Artikel 2 Nr. 6 ist zu streichen.

Als Folgen sind

a) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a,

b) Artikel 3 Nr. 5 und 7

sowie

c) Artikel 4 Nr. 1

zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat lehnt die Streichung der Arbeitnehmer-Sparzulage für Beschäftigte aus dem alten Bundesgebiet ab.

Der Arbeitnehmer-Sparzulage kommt für die Vermögensbildung auch in den alten Ländern besondere Bedeutung zu. Als wichtiges Förderinstrument zur Vermögensbildung gerade für einkommensschwächere Bürger sollte sie daher im gesamten Bereich der Bundesrepublik Deutschland erhalten bleiben.

Im Interesse einer verstärkten Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen darf die Arbeitnehmer-Sparzulage bei Kapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen nicht gestrichen werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist neben der Wohnungsbauprämie und dem Sonderausgabenabzug im Rahmen der beschränkt abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen ein wichtiges Instrument zur Eigenkapitalbildung für Wohnungseigentumserwerb und zur Förderung des Wohnungsbaus durch Bausparen.

Von der Streichung wären nur die Bezieher niedrigerer Einkünfte betroffen, da nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz die Arbeitnehmer-Sparzulage nur an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen bis 27 000 DM/54 000 DM (Ledige/Verheiratete) geleistet wird. Gerade diese Beschäftigten sind aber auf die staatliche Förderung angewiesen, um überhaupt eine nennenswerte Vermögensbildung betreiben zu können. Sie können sich Wohnungseigentum nur leisten, wenn sie frühzeitig Eigenkapital bilden. Dabei ist die Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz der Einstieg in die Vermögensbildung. Die Streichung der Arbeitnehmer-Sparzulage könnte zudem zu einem nicht zu unterschätzenden Rückgang des Abschlusses von Bausparverträgen führen. Die Rolle des Bausparens bei der Bildung von Wohnungseigentum würde dadurch stark in

Frage gestellt, denn ca. 22 v. H. des gesamten Spargeldeinganges auf Bausparkonten werden über vermögenswirksame Leistungen erbracht.

Eine Einschränkung oder Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage würde die Bildung von Wohneigentum durch Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen beeinträchtigen. Dieses Ergebnis wäre mit der allgemein ungünstigen Entwicklung des Wohnungsmarktes, insbesondere auch in den Ballungsgebieten, nicht vereinbar.

Bei der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums ist es in den vergangenen 15 Jahren zu einer Verlagerung von der Vorspar- zur Nachspar-/Finanzierungsförderung gekommen. Die Förderung der Eigenkapitalbildung ist mehrfach reduziert worden; gleichzeitig ist die Förderung der Finanzierung massiv ausgeweitet worden. Dies ist nicht ohne Auswirkungen auf die Finanzierungsstruktur geblieben. Die Eigenkapitalbildung ist seit einigen Jahren rückläufig, mit der Konsequenz, daß der Anteil der vom Kapitalmarktzins abhängigen Finanzierungsmittel zugenommen hat. Mit der Sparzulage konnte unter relativ geringem Anreiz ein großes Sparvolumen mobilisiert werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen ist eine Einstiegsförderung gerade für junge Arbeitnehmer. Die Abschaffung der Sparzulage in den alten Ländern entspricht daher nicht den wohnungspolitischen Erfordernissen.

Es wäre auch sozial ungerecht, die Arbeitnehmer-Sparzulage abzuschaffen, gleichzeitig jedoch den Steuerfreibetrag von 500 DM/Jahr für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber beizubehalten. Für diesen Freibetrag gibt es keine Einkommensgrenze, so daß er auch Besserverdienenden zugute kommt.

Darüber hinaus ist die Arbeitnehmer-Sparzulage wichtig für die Bildung von Produktivkapital in Arbeitnehmerhand. Zu einer modernen Sozialpolitik gehört auch eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen. Damit wird auch ein Beitrag zur gerechten Verteilung der Vermögen und zur Sicherung der marktwirtschaftlichen Ordnung geleistet. Durch eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer kann zudem die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen verbessert und dadurch deren Widerstandsfähigkeit gestärkt werden.

Damit werden Arbeitsplätze gesichert.

Bei einer Abschaffung der Sparzulage ist zu befürchten, daß die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen keinen Bestand haben.

13. Zu Artikel 4 Nr. 2a — neu — und Nr. 4

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

2a. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. das Verfahren für die Festsetzung, Gewährung, Anforderung und Rückforderung der Prämie. Hierzu gehören insbesondere Vorschriften über Aufzeichnungs-, Bescheinigungs- und Anzeigepflichten des Unternehmens oder Instituts, bei dem die prämiengünstigten Aufwendungen angelegt worden sind.“

b) In Absatz 2 werden . . . (weiter wie im Regierungsentwurf)

Begründung

Zu Buchstabe a

Die neue Nummer 2a soll sicherstellen, daß die unterschiedlichen Vordrucke ‚Antrag auf Wohnungsbau-Prämie‘ der verschiedenen Unternehmen inhaltlich mit dem amtlichen Vordruck übereinstimmen und damit die zur Bearbeitung erforderlichen Angaben enthalten.

Zu Buchstabe b

Die eingefügte Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren für die Festsetzung, Gewährung, Anforderung und Rückforderung der Prämie.

Durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 30. Juli 1992 haben sich verschiedene Verfahrensabläufe geändert, die den Erlass einer neuen Durchführungsverordnung notwendig machen. Die bisherige Ermächtigungsnorm in § 9 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes deckt die erforderliche Erweiterung der derzeitigen Aufzeichnungs-, Bescheinigungs- und Anzeigepflichten der Unternehmen oder Institute jedoch nicht.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen oder die Prämien.

14. Zu Artikel 4 Nr. 5 (§ 10 Abs. 6 WoPG)

In Artikel 4 Nr. 5 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe oa einzufügen:

„oa. In Absatz 6 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.“

Begründung

Durch die geringeren Durchschnittseinkommen in den neuen Ländern können steuerliche Förderungen nicht in der gewünschten Breite wirksam werden. Dies kann nur durch gezielte Sparförderung erreicht werden. Die Wohneigentumsquote in den alten Ländern ist wesentlich höher als in den neuen Ländern. Deshalb sind in den neuen Ländern höhere Anreize zur Bildung von Wohneigentum erforderlich.

Insbesondere durch die Mobilisierung privaten Kapitals kann die Bauwirtschaft ihre Funktion als Konjunkturlokomotive erfüllen.

15. Zu Artikel 4a — neu —

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Fördergebietsgesetzes

Nach § 4 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1331), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom . . . Juli 1993 (BGBl. I S. . .) geändert worden ist, wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Verluste bei beschränkter Haftung

Soweit Verluste auf § 4 beruhen, gilt § 15a Abs. 5 Nr. 2 EStG nicht, wenn die Verluste aus der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden entstehen, soweit diese Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder im Falle der Anschaffung die Voraussetzungen des § 3 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen.“

Begründung

§ 3 Satz 2 FördG enthält in den Nummern 1 und 3 Regelungen, die auch Anlegern in Bauherrenmodellen die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen ermöglichen. Die Einführung der Nummer 3 im Rahmen des StandOG war erforderlich, weil nach der neueren Rechtsprechung des BFH Anleger in Bauherrenmodellen regelmäßig nicht als Bauherren, sondern als Erwerber zu beurteilen sind und deshalb die an die Anbieterseite geleisteten Aufwendungen, die auf den Erwerb des Grundstücks mit dem sanierten Gebäude gerichtet sind, insgesamt Anschaffungskosten darstellen, für die keine Sonderabschreibung nach dem FördG möglich war. Mit den Regelungen soll dem großen Bedarf an Neubau und Modernisierung von Wohnungen in den neuen Bundesländern Rechnung getragen werden, der nur durch die Mobilisierung privaten Kapitals zu befriedigen ist.

Diese Absicht des Gesetzgebers wird für geschlossene Immobilienfonds in der Rechtsform der GbR durch die Rechtsprechung des BFH zu § 15a EStG (Verlustrücklagenbegrenzung für beschränkt haftende Personengesellschaften) erneut gefährdet.

Der IX. Senat des BFH hat in seinen neuesten Entscheidungen (Urteile vom 17. Dezember 1992, Az.: IX R 7/91, IX R 8/91, IX R 140/89) die Anwendung des § 15a EStG im Falle von Altbaumodernisierungs-Fonds in der Rechtsform der GbR verschärft und ein über die geleistete Einlage hinausgehendes Risiko der Gesellschafter verneint. Diese Auslegung des BFH zum § 15a EStG steht in Widerspruch zu den Zielen des FördG, den Aufschwung der Bautätigkeit durch Wohnungsneubau- und -modernisierung in den neuen Ländern zu fördern.

Es ist deshalb eine Regelung notwendig, die die Anwendung des § 15a EStG auf geschlossene Immobilienfonds in der Rechtsform der GbR in diesem Bereich einschränkt.

Steuerausfälle sind durch den Änderungsvorschlag nicht zu erwarten, weil lediglich Einschränkungen durch die o. g. Rechtsprechung teilweise wieder rückgängig gemacht werden.

16. Zu Artikel 5 (Altschuldenhilfe-Gesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob gewährleistet ist, daß durch die Rückzahlung an den Erblastentilgungsfonds ein Wohnungsunternehmen steuerlich nicht schlechter gestellt wird, als wenn es die Altschulden selbst bedient hätte.

Begründung

Schuldzinsen können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Soweit ein Wohnungsunternehmen die Altschulden bedient, kann der hierfür anfallende Zinsdienst demgemäß als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Fraglich ist, ob dies auch möglich ist, wenn der Teilentlastungsbetrag an den Erblastentilgungsfonds zurückgeführt werden muß und das Wohnungsunternehmen für den Erstattungsanspruch des Erblastentilgungsfonds Zinsen zu zahlen hat.

17. Zu Artikel 6 Nr. 01 — neu — und 5 — neu — Artikel 11 Nr. 1a — neu — und 4 Buchstabe c — neu — Artikel 13a — neu —

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

a) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz,“ die Worte „die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz,“ eingefügt.“

bb) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden“ die Worte „sowie für die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz“ eingefügt.“

b) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 3 Nr. 2 werden nach den Worten „die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz,“ die Worte „die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz,“ eingefügt.“

bb) In Nummer 4 wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „erstmalig für den Erhebungszeitraum 1992“ die Worte „und für die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz erstmalig für den Erhebungszeitraum 1993“ eingefügt.“

c) Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

Artikel 13a

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „die Finanzierungs- und Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz,“ die Worte „die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz,“ eingefügt.

2. In § 25 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „— Anstalt der Landesbank Berlin — Girozentrale —“ die Worte „sowie für die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz“ eingefügt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz ist am 28. September 1993 als GmbH gegründet worden. In ihr vereinigt das Land im wesentlichen seine bisher von verschiedenen Ressorts und Institutionen gehaltenen Instrumente der Wirtschaftsförderung. Dabei übernimmt sie zu einem erheblichen Teil bisher

hoheitliche Aufgaben und tritt nicht in Konkurrenz zu anderen steuerpflichtigen Unternehmen. Da ihr Aufgabengebiet jedoch über die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG für die Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften hinausreicht, bedarf es zur Steuerfreistellung einer ausdrücklichen Aufnahme in den Katalog des § 5 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Buchstaben b und c

Die Steuerbefreiung folgt der Befreiung von der Körperschaftsteuer.

**18. Zu Artikel 6 Nr. 02 — neu — und 6 — neu —
Artikel 11 Nr. 2 a — neu — und Buchstabe d
— neu —
Artikel 13 a Nr. 1 a — neu — und 3
— neu —**

a) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der neuen Nummer 01 wird folgende Nummer 02 eingefügt:

„02. In § 5 Abs. 1 Nr. 19 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 20 angefügt:

„20. Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften oder von steuerbefreiten Personenvereinigungen,

a) deren Tätigkeit sich auf den Zweck beschränkt, im Wege des Umlageverfahrens die Versorgungslasten auszugleichen, die den Mitgliedern aus Versorgungszusagen gegenüber ihren Arbeitnehmern erwachsen,

b) wenn am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Vermögen nicht höher ist als 60 vom Hundert der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen der Mitglieder im Umlageverfahren.“

bb) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. In § 54 wird nach Absatz 5 a folgender Absatz 5 a₁ eingefügt:

„(5 a₁) § 5 Abs. 1 Nr. 20 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. Abweichend hiervon ist bei den zum 1. Januar 1993 bereits bestehenden Zusammenschlüssen § 5 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

b) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. In § 3 Nr. 26 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 27 angefügt:

„27. Zusammenschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 20 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

bb) In Nummer 4 wird nach dem neuen Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Nach Absatz 2 c wird folgender Absatz 2 d angefügt:

„(2 d) § 3 Nr. 27 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1993 anzuwenden.“

c) Der neue Artikel 13 a *) wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. In § 3 Abs. 1 Nr. 21 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 22 angefügt:

„22. Zusammenschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 20 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 25 Abs. 5 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 20 und 21 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 22 sind erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1993 anzuwenden.“

Begründung

Die Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften und steuerbefreiten Personenvereinigungen haben den Zweck, im Umlageverfahren die finanziellen Lasten aus Versorgungszusagen auszugleichen, die die Mitglieder ihren Arbeitnehmern erteilt haben. Die Zusammenschlüsse, die im wirtschaftlichen Ergebnis mit steuerfreien Pensionskassen zu vergleichen sind, erfüllen damit typische Aufgaben der Mitgliedskörperschaften. Bei den Mitgliedskörperschaften würden diese Aufgaben, wenn sie sie selbst wahrnehmen,

*) Änderung des Vermögensteuergesetzes (vgl. Nr. 17).

men, in den nicht steuerpflichtigen Bereich (z. B. bei den öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsorganisationen — Industrie- und Handelskammern) oder in den steuerfreien Bereich (z. B. bei den Wirtschaftsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter) fallen. Im Hinblick auf diese besondere Aufgabenstellung sind die Zusammenschlüsse in der Praxis der Finanzämter bisher von den einschlägigen Steuern freigestellt worden. Gegen die Steuerfreistellung sind — mangels entsprechender Rechtsgrundlagen — Bedenken erhoben worden.

Eine Heranziehung der Zusammenschlüsse zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer ist im Hinblick auf deren besondere Aufgabenstellung als unbillig anzusehen. Da die Tätigkeit der Zusammenschlüsse sich ausschließlich auf begünstigte Zwecke der Mitgliedskörperschaften erstreckt, sollen sie wie die Mitgliedskörperschaften und in Anlehnung an die Steuerfreistellung von Pensionskassen durch besondere gesetzliche Regelungen von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit werden.

Die Steuerbefreiung soll jedoch nur solchen Zusammenschlüssen zugute kommen, deren Tätigkeit sich auf den eigentlichen Zweck (Ausgleich von Versorgungslasten im Umlageverfahren) beschränkt und deren Vermögen das für die Erfüllung der Ausgleichsverpflichtungen erforderliche Maß nicht überschreitet. Als steuerlich unschädlich wird ein Vermögen angesehen, das nicht höher ist als 60 v. H. der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen der Mitglieder im Umlageverfahren. Diese einschränkenden Voraussetzungen sollen eine zu weite Ausdehnung der Steuerbefreiung verhindern.

Die Steuerbefreiung soll ab 1993 wirksam werden. Für Zusammenschlüsse, die bereits am 1. Januar 1993 bestanden haben, ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Sie nehmen, falls sie sich auf die begünstigte Tätigkeit beschränken, die Steuerbefreiung bis einschließlich 1997 auch dann in Anspruch, wenn ihr Vermögen das für die Steuerbefreiung zulässige Vermögen überschreitet. Diesen Zusammenschlüssen wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ihr Vermögen innerhalb von fünf Jahren auf den Betrag des zulässigen Vermögens abzuschmelzen.

Keine Minderung des Steueraufkommens.

19. Zu Artikel 6

Der Bundesminister der Finanzen hat zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts angekündigt, bei der Körperschaftsteuer den Themenbereich der durchgereichten Anrechnung ausländischer Steuern, verbunden mit der Straffung der Gliederungsrechnung in die Beratungen des Entwurfs des StMBG durch den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages einzubringen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Regelungen zur durchgereichten Anrechnung ausländischer Steuern und zur Straffung der Gliederungsrechnung erst nach Abschluß der Prüfung sämtlicher Gesichtspunkte in ein künftiges Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Nach der Protokollerklärung der Bundesregierung und des Bundesrates im Vermittlungsverfahren zum Standortsicherungsgesetz hat die Bundesregierung erklärt, sie werde in Zusammenarbeit mit den Ländern nach Wegen suchen, wie in Fällen der Weiterausschüttung von Auslandserträgen durch inländische Kapitalgesellschaften die bisherige Doppelbelastung der Ausschüttung mit ausländischer und inländischer Steuer beseitigt oder zumindest gemildert werden kann, ohne daß unangemessene Verwaltungerschwierigkeiten eintreten. Nach der Erklärung müssen Steuerausfälle kompensiert werden.

Durch die angekündigte Verfahrensweise wird dem Bundesrat die Gelegenheit genommen, zu dem Themenbereich im ersten Durchgang eine Prüfung vorzunehmen und Änderungsanträge zu stellen. Hierdurch wird ein Druck erzeugt, das Gesamtpaket im zweiten Durchgang anzunehmen oder abzulehnen. Punktuelle Änderungen sind in der Regel nicht mehr möglich. Die zu diesem Themenbereich zwischenzeitlich von Bund und Ländern abgehaltenen Kommissionssitzungen können über die Beschneidung der Rechte des Bundesrates nicht hinweghelfen, zumal daran nicht alle Länder beteiligt waren.

20. Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe b

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) ob sichergestellt ist, daß durch den neuen Absatz 1 a Satz 2 in § 39 auch Ansprüche aus einfachen, nicht verbrieften Kapitalforderungen (z. B. Termingelder, Schuldscheindarlehen) und stille Beteiligungen bei der Besteuerung der Zwischengewinne erfaßt werden,
- b) ob der vom Erwerber eines Investmentanteils an den Veräußerer bezahlte Zwischengewinn im Zeitpunkt der Verausgabung wie Stückzinsen als negative Einnahme abgezogen werden kann (vgl. Regelungen zu Stückzinsen — Artikel 1 Nr. 26).

Begründung

Zu Buchstabe a

Aus § 39 Abs. 1 a Satz 2 ergibt sich, daß der Zwischengewinn alle noch nicht zugeflossenen Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 (einfache Kapitalforderungen) und des § 20 Abs. 2 EStG erfassen soll. Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren klargestellt werden, daß mit der Bezugnahme auf § 20 Abs. 2 nur die Berechnung und die Art der Bewertung gemeint ist, nicht jedoch die einschränkende Regelung des § 20 Abs. 2 Nr. 4.

Zu Buchstabe b

Das für die Erhebung des Zinsabschlags auf Stückzinsen ab 1. Januar 1994 eingeführte, sog. modifizierte Nettoprinzip wird durch dieses Gesetz auch für die Einkommensteuer übernommen (vgl. Artikel 1 Nr. 16). Nach diesem Prinzip können gezahlte Stückzinsen ohne Zuordnung zu den Erträgen aus den angeschafften Wertpapieren im Kalenderjahr der Zahlung als negative Einnahmen abgezogen werden. Sie mindern also selbst dann die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr keine oder geringere Kapitalerträge bezogen werden. Dies bedeutet die Rückkehr zu dem an sich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltenden Zufluß/Abflußprinzip.

Es sollte — zumindest in der Begründung — klargestellt werden, daß diese Regelung auch für die Zwischengewinne nach dem KAGG und dem AInvestG gelten soll.

21. Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe c — neu —, Nr. 5 und 6

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Von dem Teil der Ausschüttungen eines Wertpapier-Sondervermögens, für den nach § 38a die Ausschüttungsbelastung herzustellen ist, wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 vom Hundert vorgenommen, soweit die Ausschüttungen nicht nach § 40 Abs. 1 steuerfrei sind. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 38 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 gelten entsprechend; § 38 b Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die §§ 44 b und 45 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden sind.“

b) In Nummer 5 wird in § 42 Satz 1 das Zitat „§ 39 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 39 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

c) In Nummer 6 wird in § 43 Abs. 9 Satz 1 das Zitat „sowie § 41 Abs. 1 und § 42“ durch das Zitat „sowie § 39 Abs. 2, § 41 Abs. 1 und § 42“ ersetzt.

Begründung

Nach dem Grundgedanken, der dem KAGG zugrunde liegt, sollen bei der Anlage in Wertpapier-Sondervermögen diese Anleger nicht schlechter — aber auch nicht bessergestellt werden als die Direktanleger (Transparenzprinzip). Die bisherige Regelung des § 39 Abs. 2, wonach

die in den Ausschüttungen enthaltenen Dividenden der Anleger in Aktienfonds von der Kapitalertragsteuer verschont bleiben, widerspricht diesem Gleichbehandlungsprinzip und begünstigt überdies ohne sachliche Rechtfertigung nichtanrechnungsberechtigte Anleger (z. B. Ausländer, Pensionskassen, Berufsverbände etc.); dadurch kommt es zu endgültigen Steuerausfällen.

Beispiel:

Dividende von der X-AG in Höhe von 100 DM

	Direkt-anleger DM	Anlage über Aktienfonds DM
Brutto-Dividende	100,—	100,—
✗ Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbelastung (ab 1994 30 v. H.) . . .	30,—	30,—
✗ Kapitalertragsteuer 25 v. H.	17,50	—
ausgezahlter Betrag . . .	52,50	70,—

Unterschiedsbetrag: 17,5 v. H. der Brutto-Dividende.

Der Änderungsvorschlag unter a) sieht vor, für Ausschüttungen auf Anteilscheine von Aktienfonds eine Kapitalertragsteuer von 25 v. H. zu erheben, um den systemwidrigen Wettbewerbsvorteil der Investmentfonds gegenüber den Direktanlegern zu beseitigen.

b) Folgeänderung.

c) Die Anpassung der Anwendungsvorschrift regelt die Kapitalertragsteuerpflicht für Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.

22. Zu Artikel 7 Nr. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie bei Investmentfonds mit abweichendem Wirtschaftsjahr bei der erstmaligen Besteuerung des Zwischengewinns in 1994 eine Erfassung der anteilig auf 1993 entfallenden Ansprüche vermieden werden kann.

Begründung

Die Anwendungsregelung in § 43 Abs. 9 Satz 3 stellt allein auf den Zufluß nach dem 31. Dezember 1993 ab. Dies ist unproblematisch, wenn das Geschäftsjahr eines Fonds mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. In Fällen eines abweichenden Wirtschaftsjahrs könnte die Inkrafttretensregelung zu einer unzulässigen Rückwirkung insoweit führen, als im „ersten“ Zwischengewinn auch Erträge des Teils des Wirtschaftsjahrs enthalten sind, der noch auf 1993 entfällt.

23. Zu Artikel 11 Nr. 1a — neu —

In Artikel 11 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 3 Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, soweit ihre Leistungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind;“.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung: Der neue Wortlaut des § 3 Nr. 13 des Gewerbesteuergesetzes bringt die Auslegung, die die Vorschrift im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 14. April 1993 I R 33/92 zugunsten des Steuerpflichtigen gefunden hat, klarer als bisher zum Ausdruck.

Es ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

24. Zu Artikel 11 Nr. 20a — neu — und Nr. 4 Buchstabe c₁ — neu — Artikel 13a Nr. 10a — neu — und 1b — neu —

a) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. In § 3 Nr. 24 werden nach den Worten „... der Deutschen Ausgleichsbank“ die Worte „bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH“ eingefügt.“

bb) In Nummer 4 wird nach Buchstabe c — neu — folgender Buchstabe c₁ angefügt:

„c₁) Dem Absatz 2c wird folgender Satz angefügt:

„Für die bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH ist § 3 Nr. 24

erstmalig für den Erhebungszeitraum 1993 anzuwenden.“

b) Der neue Artikel 13a *) wird wie folgt geändert:

aa) Vor der neuen Nummer 1a wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. In § 3 Abs. 1 Nr. 18 werden nach den Worten „der Deutschen Ausgleichsbank“ vor dem Semikolon die Worte „bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH“ eingefügt.“

bb) Nach der neuen Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. In § 25 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 18 ist für die bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1993 anzuwenden.“

Begründung

Die genannten Beteiligungsgesellschaften erfüllen die für die Aufnahme in die Befreiungsvorschriften der § 3 Nr. 24 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG erforderlichen Voraussetzungen, indem Sie zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft im öffentlichen Interesse Beteiligungen an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft erwerben und verwalten. Etwaige Jahresüberschüsse dürfen aufgrund der Regelungen in die Gesellschaftsverträge nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden.

Die genannten Gesellschaften sind daher, wie die bereits existenten vergleichbaren Beteiligungs-

*) Änderung des Vermögensteuergesetzes (vgl. Nr. 17 und 18).

gesellschaften, in die Befreiungsvorschriften des § 3 Nr. 24 GewStG und des § 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG aufzunehmen.

Wegen des Ausschlusses der nach dem 31. Dezember 1990 gegründeten Körperschaften von der allgemeinen Steuerbefreiung in den neuen Ländern nach § 24c VStG bedarf es einer besonderen Inkraftsetzungsvorschrift.

25. Zu Artikel 12 Nr. 7 und 10

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird gestrichen.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. In § 124 Abs. 7 werden vor dem Wort „sind“ die Worte „sowie § 11 Abs. 1 Satz 3, § 32 Satz 1, § 91 Abs. 2 Satz 1 und § 113a in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung führt zu einer Durchbrechung des mit Steueränderungsgesetz 1992 bei der Einheitsbewertung eingeführten Prinzips der generellen Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung.

Die ausnahmslose Anwendung dieses Prinzips ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung des mit seiner Einführung verbundenen Ziels der Steuervereinfachung auf Seiten der Steuerpflichtigen wie auch der Verwaltung. Die ausnahmslose Anwendung wurde zudem gerade im Hinblick auf § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG zuletzt noch im Rahmen des im Juli dieses Jahres beschlossenen Standortsicherungsgesetzes durch die dort vorgenommene gesetzliche Klarstellung bestätigt. An dieser Entscheidung sollte schon aus Gründen der gesetzgeberischen Kontinuität und Glaubwürdigkeit auch weiterhin festgehalten werden. Die Schaffung einer Ausnahme von diesem Prinzip würde zudem sehr schnell zum Berufungsfall für weitere Ausnahmebegehren für Fälle, in denen die Übernahme der Steuerbilanzwerte nicht — wie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle — zu für den Steuerpflichtigen günstigeren Werten und daher zu einer Steuer senkung bei den einheitswertabhängigen Steuern führt. Sinn und Zweck des Steueränderungsgesetzes 1992 mit der allgemeinen Zielsetzung der Entlastung der Unternehmen bei den einheitswertabhängigen Steuern sprechen nicht dagegen, in Einzelfällen auch systembedingte Verschlechterungen hinzunehmen.

Die Streichung von Artikel 12 Nr. 7 bewirkt die Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes. Die Nummer 10 (Anwendungsvorschrift zum BewG) muß entsprechend angepaßt werden.

26. Zu Artikel 12 Nr. 9a — neu — und Nr. 10 Artikel 12a — neu — Artikel 27

a) Artikel 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Satz 1 enthaltene Ermächtigung gilt bis zum 31. Dezember 1993.“

b) In Absatz 4 werden vor den Worten „um 20 vom Hundert“ die Worte „für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1994“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Wegfall der Ermäßigungen nach Absatz 3 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes vom 2. September 1966 (BGBl. I S. 555) und nach Absatz 4 steht einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gleich, die im Kalenderjahr 1993 eingetreten ist; § 27 ist insoweit nicht anzuwenden.“

bb) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. § 124 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 werden das Zitat „§ 97 Abs. 1 Nr. 5“ gestrichen und vor dem Wort „sind“ die Worte „sowie § 11 Abs. 1 Satz 3, § 32 Satz 1, § 91 Abs. 2 Satz 1, § 97 Abs. 1 Nr. 5 und § 113a in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 122 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...) ist erstmals zum 1. Januar 1994 anzuwenden.“

b) Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1966 (BGBl. I S. 555) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden vor den Worten „um 20 vom Hundert“ die Worte „für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1994“ eingefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
- c) In Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils vor der Zahl „13“ die Zahl „12a,“ eingefügt.

Begründung

Bei der Ermittlung der steuerlichen Einheitswerte des Grundbesitzes in Berlin (West) auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 werden von den nach den allgemeinen Vorschriften ermittelten Grundstückswerten und Wirtschaftswerten (Land- und Forstwirtschaft) Abschläge vorgenommen; die Werte werden um 20 v. H. ermäßigt (§ 122 Abs. 3 und 4 Bewertungsgesetz — BewG — und § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes).

Durch diese Abschläge wurde den besonderen Verhältnissen für den Grundbesitz in Berlin (West) am Bewertungstichtag 1. Januar 1964 gegenüber dem übrigen Bundesgebiet Rechnung getragen. Durch die besondere politische Lage waren die Verkehrswerte und die Ertragslage des Grundbesitzes in Berlin (West) geringer als bei vergleichbaren Objekten im übrigen Bundesgebiet. Soweit dies nicht, wie bei unbebauten Grundstücken, bereits bei der Wertermittlung unmittelbar seinen Niederschlag in niedrigen Einheitswerten fand, mußte die nach den allgemein gültigen Grundsätzen des Bewertungsgesetzes vorgenommene Wertermittlung korrigiert werden. Dies ist pauschalierend durch die 20 v. H.-Ermäßigungen für bebaute Grundstücke und für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft geschehen.

Die politischen Rahmenbedingungen und damit auch die Bezugspunkte für die Bewertung des Grundbesitzes in Berlin (West) haben sich mit der Einigung völlig verändert. Nunmehr wirken die 20 v. H.-Ermäßigungen des § 122 Abs. 3 und 4 BewG nicht mehr als Nachteilsausgleich gegenüber der Bewertung in den alten Bundesländern, sondern als besonderer Vorteil gegenüber der Bewertung des Grundbesitzes in Berlin (Ost) und dem übrigen Beitrittsgebiet, aber auch gegenüber den alten Bundesländern.

Im Beitrittsgebiet sind durch den Einigungsvertrag Regelungen für die Wertermittlung des Grundbesitzes in Kraft gesetzt worden, die im Ergebnis auf eine Angleichung an das Wertniveau in den alten Bundesländern zum 1. Januar 1964 abzielen. Demgegenüber ist das Wertniveau in Berlin (West) um 20 v. H. niedriger. Das führt bei dem einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer in Berlin dazu, daß die Belastung mit Grundsteuer in Berlin (West) um 20 v. H. niedriger ist als für vergleichbare Objekte in Berlin (Ost).

Diese Ungleichbehandlung kann im Interesse einer Angleichung der Lebensverhältnisse nicht mehr beibehalten werden.

Der Wegfall der pauschalierten Ermäßigung des Grundstückswerts bzw. des Wirtschaftswerts führt zur uneingeschränkten Geltung der allgemeinen Wertermittlungsvorschriften des Bewertungsgesetzes. Im Ergebnis wird dann ab 1. Januar 1994 bei den betroffenen Objekten in Berlin (West) das in Hamburg und München bestehende Niveau der Einheitswerte etwa erreicht.

27. Zu Artikel 12

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit einer Regelung zu prüfen, nach der der Abzug von Schulden, die mit wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nur bis zur Höhe des bewertungsrechtlich maßgeblichen Wertes des Grundvermögens (140 vom Hundert des Einheitswertes) möglich ist. Der Bundesrat schlägt vor, die Regelung ggf. so auszugestalten, daß der wirtschaftliche Zusammenhang widerleglich vermutet wird, soweit es sich um dinglich gesicherte Schulden handelt.

Der Bundesrat geht davon aus, daß in erheblichem Umfang steuerliche Vorteile aus dem Umstand gezogen werden, daß die bewertungsrechtlich maßgeblichen Werte für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens in Höhe von 140 vom Hundert des Einheitswertes im Regelfall nicht den Verkehrswerten entsprechen. Im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Grundstücken führt dies dazu, daß die 140 vom Hundert des Einheitswertes übersteigenden Schulden mit dem Wert anderer Vermögensgegenstände verrechnet werden und insoweit wie ein (zusätzlicher) Freibetrag wirken. Da ein derartiger „Freibetrag“ sachlich nicht zu rechtfertigen ist, hält der Bundesrat insbesondere aus Gründen der Mißbrauchsbekämpfung eine Beseitigung dieser Steuervergünstigung für dringend erforderlich.

28. Zu Artikel 14 Nr. 01 — neu —

In Artikel 14 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart, wird bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 nur die Ausgleichsforderung berücksichtigt, die auf die Zeit ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des auf den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gerichteten Ehevertrages entfällt.“

Begründung

Die Gesetzesänderung ist erforderlich, um eine mißbräuchliche Gestaltung, die durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteile vom 12. Mai 1993 II R 37/89 und vom 28. Juni 1989 II R 82/86, BStBl II 1989, S. 897) ermöglicht wurde, zu verhindern. Es erscheint steuerpolitisch nicht gerechtfertigt, auch den Teil der Ausgleichsforderung zu begünstigen, der für einen Zeitraum entsteht, für den die Zugewinnngemeinschaft nur durch rückwirkende Vereinbarungen entstanden ist. Der neue Absatz 3 sichert das allgemeine steuerrechtliche Prinzip des Verbotes der steuerlichen Anerkennung rückwirkender zivilrechtlicher Vereinbarungen.

29. Zu Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 15 und 20

Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird in § 1 Abs. 1 a folgender Satz 3 angefügt:

„Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.“

- b) In Nummer 15 werden in § 15a Abs. 6a die Worte „; der Erwerber tritt an die Stelle des Veräußerers“ gestrichen.

- c) Nummer 22 Buchstabe a wird gestrichen.

Begründung

Die Anordnung der umsatzsteuerlichen Einzelrechtsnachfolge im neuen § 1 Abs. 1a UStG entspricht den Vorgaben in Artikel 5 Abs. 8 der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie. Im Regierungsentwurf findet sich diese Aussage in Nummer 15 bei dem neuen Absatz 6a des § 15a UStG und indirekt in Nummer 22 bei der vorgeschlagenen Änderung des § 24 Abs. 1 UStG. Durch die allgemeine Formulierung bereits in § 1 Abs. 1a UStG werden die Regelungen in § 15a und § 24 UStG entbehrlich.

30. Zu Artikel 15 Nr. 4

Artikel 15 Nr. 4 wird gestrichen.

Begründung

Die Regelung des Gesetzentwurfs verfolgt den Zweck, den angesprochenen Leistungen einen Ort zuzuweisen, der die zutreffende innergemeinschaftliche Besteuerung sicherstellt. Da der Freihafen in der Regel vom Umsatzsteuergesetz nicht erreicht wird, sollen Besteuerungslücken vermieden werden.

Die Zielsetzung ist richtig; die Umsetzung in das deutsche Gesetz ist unausgereift und mit zahlreichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Zum Teil wird das angestrebte Ziel bereits durch § 1 Abs. 3 UStG erreicht. Zum Teil kommt es nun zu Doppelbesteuerungen oder zu einer widersprüch-

lichen Besteuerung der Güterbeförderung selbst und der dabei beförderten Ware. Ohne eine sorgfältige Analyse der steuerlichen Folgen von Warenbewegungen zwischen einem Freihafen und einem EG-Mitgliedstaat muß eine gesetzliche Ergänzung unterbleiben.

Freihäfen gelten nach § 1 Abs. 2, 2a UStG als umsatzsteuerliches Ausland. Dies ist nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b) der 6. EG-Richtlinie in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung i. V. m. der Protokollerklärung hierzu vom 17. Mai 1977 auch im Binnenmarkt zulässig. Der vorgesehene Absatz 7 des § 3 b UStG fingiert für Beförderungen und damit verbundene Nebenleistungen in und aus Freihäfen (Freizonen) diese als umsatzsteuerliches Inland. Hierdurch werden bisher nicht steuerbare Umsätze steuerbar.

Die Regelung ist zu streichen. Sie veranlaßt bei Hafenwirtschaft und Verwaltung erheblichen Umstellungs- und Vollzugsaufwand, verursacht durch unklare Begrifflichkeit Abgrenzungsprobleme und Rechtsunsicherheit und belastet die Hafenwirtschaft finanziell. Dies alles, obwohl keine gesicherten Erkenntnisse über die Praxis und mögliche Umsetzungsschritte bez. der Richtlinie in anderen EG-Ländern vorliegen und möglicherweise in kurzer Zeit doch wieder die Steuerfreiheit auch der Beförderungsleistungen in und aus Freihäfen festgeschrieben wird.

Im einzelnen

1. Teilregelung

Die Regelung betrifft nur einen isolierten, kleinen umsatzsteuerlichen Teil der Freihäfen als Freizonen im EG-Binnenmarkt. Sie ist sachlich nicht zu rechtfertigen, nachdem die Bundesregierung und die EG-Kommission ohnehin beabsichtigen, bald die künftige inhaltliche Ausgestaltung von Freizonen abzustimmen. Zudem widerspricht die Neuregelung der aktuellen Rechtslage, nach der die deutschen Freihäfen nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören (vgl. Klarstellung in Artikel 15 Nr. 1 c des vorliegenden Entwurfs).

2. Einseitigkeit

Es ist unklar, wie in anderen EG-Mitgliedsländern innergemeinschaftliche Beförderungen, die in Freizonen beginnen oder enden, geregelt sind. Die Bundesrepublik Deutschland ginge mit der vorgeschlagenen Regelung unabgestimmt vor und würde u. U. ihre Ausgangsposition im internationalen Handel gegenüber der europäischen Konkurrenz schwächen.

3. Unsicherheit

Es besteht nach Artikel 16 der 6. Richtlinie die Möglichkeit, Beförderungsleistungen in Freizonen nach wie vor von der Besteuerung auszunehmen und es ist durchaus möglich, daß dies das Ergebnis eines in der EG abgestimmten Vorgehens im Hinblick auf Freizonen sein wird. Dann würde die jetzige Regelung zu doppeltem Aufwand bei der deutschen Hafen-

wirtschaft führen: Die nach dem Entwurf nötigen aufwendigen Umstellungen müßten in kurzer Zeit wieder zurückgenommen werden.

4. Abgrenzungsprobleme

In der Hafenwirtschaft wird es als nicht praktikabel angesehen, wenn selbständige Nebenleistungen zur Beförderung (Lagerei, Umschlag, Be- und Entladen) steuerlich als Inlandsleistung fingiert werden:

- Es läßt sich in der Praxis nämlich nicht feststellen, ob ein Auftrag zu einer innergemeinschaftlichen Beförderung, zu einer Ausfuhrbeförderung oder einer Beförderung ins Inland gegeben ist. Überdies ist der Begriff der Nebenleistungen nicht klar definiert.
- Unklar ist insbesondere, ob die Lagerung hierzu gehört oder nicht. Gegebenenfalls entstehen weitere Zweifel bei der Abgrenzung von Umschlags- und Lagerungsleistungen. Für Hafenwirtschaft und Steuerverwaltung entstehen erheblicher Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit bei Abgrenzung und Zuordnung dieser Leistungen.

31. Zu Artikel 15 Nr. 15

Artikel 15 Nr. 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut im Rahmen einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a) veräußert wird.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

...“ (wie Regierungsentwurf)

Begründung

Die Ergänzung in § 15a Abs. 4 UStG stellt klar, daß die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes im Rahmen einer Geschäftsveräußerung, die nach § 1 Abs. 1a UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegt, keine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG nach sich zieht.

32. Zu Artikel 15 Nr. 19

Artikel 15 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:

„19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „250 000“ durch die Zahl „500 000“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

Begründung

zu Buchstabe a)

Die bisherige Umsatzgrenze in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Höhe von 250 000 DM für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Istbesteuerung) besteht unverändert seit der Einführung der Mehrwertsteuer.

Übersteigt der Vorjahresumsatz 250 000 DM, so kann das Finanzamt die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UStG auch gestatten, wenn ein Unternehmer von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung (AO) befreit ist. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UStG (bisherige Fassung) sieht die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten also nur für den Kreis von Unternehmern vor, der gemäß § 148 AO aus Billigkeitsgründen von der Buchführungspflicht befreit ist.

Soweit Unternehmer nicht bereits nach anderen Vorschriften als den Steuergesetzen Bücher führen müssen (§ 140 AO), tritt die Buchführungspflicht nach der AO erst bei Umsätzen von mehr als 500 000 DM jährlich ein (§ 141 Abs. 1 AO). Unternehmer, die diese Umsatzgrenze nicht überschreiten, sind nach der AO nicht verpflichtet, Bücher zu führen und können daher auch nicht nach § 148 AO von dieser Verpflichtung befreit werden. Dieser Unternehmergruppe mit Umsätzen zwischen 250 000 DM und 500 000 DM ist es somit verwehrt, einen Antrag auf Genehmigung der Istbesteuerung zu stellen, obwohl im Hinblick auf den Zweck dieser Vorschrift die Vorteile der Istbesteuerung insbesondere den Unternehmen zugute kommen sollen, die aufgrund ihrer Größe nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind.

Die bisherige Regelung wird daher auch in der Literatur und von weiten Kreisen der Unternehmer für unbefriedigend gehalten und als sachliche Härte gewertet.

Die Diskrepanz zwischen der Regelung der Buchführungspflicht im Sinne des § 141 Abs. 1 AO und der Umsatzgrenze des § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG besteht seit der Einführung der AO 1977. Bis zu diesem Zeitpunkt belief sich sowohl die Umsatzgrenze des § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Reichsabgabenordnung als auch die Umsatzgrenze des § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG auf 250 000 DM, so daß für die Unternehmer, die diese Grenze überschritten hatten, die Möglichkeit bestand, die Bewilligung von Erleichterungen im Sinne des § 161 Abs. 2 Reichsabgabenordnung zu beantragen und die Istbesteuerung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UStG genehmigt zu bekommen.

Die vorgeschlagene Anhebung der Umsatzgrenze auf 500 000 DM dient dazu, die Voraussetzungen für die Istbesteuerung an die mit der AO 1977 eingetretenen abgabenrechtlichen Änderungen

anzupassen, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen und die Möglichkeit der Istbesteuerung auf die o. a. nichtbuchführungspflichtigen Unternehmen auszudehnen.

zu Buchstabe b)

Durch diesen Antrag notwendige Änderung, weil Nummer 19 bisher nur die Aufhebung des Absatzes 2 vorsah und Unterscheidungsbuchstaben [a] u. b)) nicht erforderlich waren.

33. Zu Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3

Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 Zerlegung

(1) Das Gesamtaufkommen der von den Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer wird bis zum 31. Dezember 1997 nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer errechnen sich wie folgt:

- a) zu 70 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung der Wirtschaftsbereiche Produzierendes Gewerbe, Handel und Verkehr und Dienstleistungsunternehmen;
- b) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftsbereichs Land- und Forstwirtschaft, Fischerei;
- c) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Wohnbevölkerung zu 40 vom Hundert und den Anteilen am Bestand an Wohngebäuden zu 60 vom Hundert;
- d) zu 10 vom Hundert entsprechend den Anteilen an den Privathaushalten.

Maßgeblich sind jeweils die am 1. Februar des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten.

(3) Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Dabei sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses Abschlagszahlungen festzulegen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres zu leisten sind. Bei der Festlegung der Abschlagszahlungen in den Jahren 1994 und 1995 ist das sich aus der Neufestsetzung des Steuersatzes nach § 4 ergebende höhere Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu berücksichtigen. Bei der Zerlegung für das Jahr 1994 ist das Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-

rechtlichen Versicherern im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben (bereinigtes Gesamtaufkommen).“

Begründung

Allgemeines

Aufgrund des Einigungsvertrages wird die Zerlegung der Feuerschutzsteuer bis zum 31. Dezember 1993 getrennt nach altem Bundesgebiet und Beitrittsgebiet durchgeführt. Ab 1. Januar 1994 sind die neuen Länder in die allgemeine Zerlegung der Feuerschutzsteuer einzubeziehen.

Nach der im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 beschlossenen Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes erhalten die neuen Länder 1992 16 Mio. DM und 1993 26 Mio. DM aus dem Feuerschutzsteueraufkommen der alten Länder.

Das gemäß Artikel 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zustehende Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer wird unter den alten Ländern seit jeher zerlegt, weil die Vereinnahmung nach dem örtlichen Aufkommen zu unsachgemäßen Ergebnissen führen würde.

Nach § 10 des Feuerschutzsteuergesetzes ist örtlich zuständig das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — hat. Dies führt bei Versicherern, deren Wirkungskreis sich auf mehr als ein Land erstreckt, dazu, daß das örtliche Feuerschutzaufkommen nicht mit der Belegenheit der versicherten Gegenstände übereinstimmt.

Eine exakt der Belegenheit entsprechende Zerlegung des Feuerschutzsteueraufkommens war in der Vergangenheit und ist auch gegenwärtig nicht zu erreichen, weil es den Versicherern nicht möglich ist, die von ihnen entrichtete Feuerschutzsteuer in allen Fällen nach der Belegenheit der versicherten Objekte aufzuteilen. Dies gilt insbesondere für Industrie-Feuerversicherungen, die häufig als Globalversicherungen (Versicherung von Sachgesamtheiten) abgeschlossen werden.

Erwägungen, die Versicherer gesetzlich zu verpflichten, Unterlagen über die Belegenheit der versicherten Risiken bereitzustellen, sind in der Vergangenheit nicht weiterverfolgt worden, nachdem der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft dargelegt hat, daß eine derartige Verpflichtung für die Versicherer zu einem hohen Aufwand führen würde und zudem ihre Erfüllung mit der erforderlichen Genauigkeit nicht immer gewährleistet werden könnte. Für die Zerlegung der Feuerschutzsteuer unter den alten Ländern wird daher bisher von einem Schlüssel ausgegangen, der soweit wie möglich an die Belegenheit der versicherten Objekte anknüpft. Diesem Schlüssel liegen einerseits die auf die verschiedenen Versicherungsarten entfallenden Teile des Aufkommens und andererseits Zerle-

gungsmaßstäbe zugrunde, die für jede Versicherungsart gesondert festgelegt wurden.

Bei der Überprüfung des Schlüssels anlässlich der Einbeziehung der neuen Länder in die Zerlegung des Feuerschutzsteueraufkommens hat sich ergeben, daß ein bedeutsamer Teil der bisherigen Zerlegungsmaßstäbe nicht weiter verwendet werden kann, weil die entsprechenden Daten für die neuen Länder nicht zur Verfügung stehen. Für die Berechnung der Zerlegungsanteile ab 1994 werden daher Parameter herangezogen, die für alle Länder vorhanden sind.

Im Hinblick auf die raschen Veränderungen in den neuen Ländern ermöglicht die neue Regelung eine Anpassung des Zerlegungsschlüssels an aktualisierte statistische Daten. Die vorgesehene Befristung stellt sicher, daß bei Ablauf der Übergangszeit erneut über die Zerlegung der Feuerschutzsteuer entschieden wird.

Im einzelnen

Die bisherigen Absätze 1 und 2 von § 11 des Feuerschutzsteuergesetzes sind entbehrlich, weil das hiernach den einzelnen Ländern zustehende Aufkommen ohnehin bei der Zerlegung der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer angerechnet wird.

Zu § 11 Abs. 1

Absatz 1 sieht wegen der sich noch im Umbruch befindenden Entwicklung in den neuen Ländern eine Befristung der ab 1994 geltenden neuen Zerlegungsregelung bis zum 31. Dezember 1997 vor. Es wird erwartet, daß bei Ablauf der Übergangszeit die Versicherer auf freiwilliger Basis Unterlagen über die Belegenheit zumindest der das Gros ausmachenden zweifelsfreien Einzelversicherungen bereitstellen.

Zu § 11 Abs. 2

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung werden nicht die auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile am Feuerschutzsteueraufkommen festgeschrieben, sondern die anzuwendenden Zerlegungsmaßstäbe.

Zum einen kann an dem bisher für die alten Länder geltenden Zerlegungsschlüssel unter Einbeziehung der neuen Länder nicht festgehalten werden; insbesondere fehlen vergleichbare Daten für den für die industrielle und sonstige Feuerversicherung bisher verwendeten Zerlegungsmaßstab (Anzahl der Arbeitsstätten und der Beschäftigten). Zum anderen ermöglicht die Festlegung nur der Zerlegungsmaßstäbe die Anpassung des Zerlegungsschlüssels an die jeweils verfügbaren aktuellen Statistiken.

Die Errechnung der Zerlegungsanteile in Teilgrößen zu 70/10/10/10 v. H. entspricht (gerundet) dem vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mitgeteilten Beitragsaufkommen in den Bereichen industrielle und sonstige Feuerversicherung/landwirtschaftliche Feuerver-

sicherung/verbundene Gebäudeversicherung/verbundene Hausratsversicherung.

Aus heutiger Sicht würden auf die einzelnen Länder folgende Anteile am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer entfallen:

Baden-Württemberg	14,91 vom Hundert
Bayern	17,01 vom Hundert
Berlin	3,74 vom Hundert
Brandenburg	1,72 vom Hundert
Bremen	1,07 vom Hundert
Hamburg	3,45 vom Hundert
Hessen	9,31 vom Hundert
Mecklenburg-Vorpommern	1,19 vom Hundert
Niedersachsen	10,15 vom Hundert
Nordrhein-Westfalen	21,94 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	4,69 vom Hundert
Saarland	1,27 vom Hundert
Sachsen	2,83 vom Hundert
Sachsen-Anhalt	1,85 vom Hundert
Schleswig-Holstein	3,37 vom Hundert
Thüringen	1,50 vom Hundert

Zu § 11 Abs. 3

Die Abschlagszahlungen werden — wie bisher — grundsätzlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses festgelegt. Die Anhebung des Steuersatzes nach § 4 von 5 v. H. auf 8 v. H. führt aber in den Jahren 1994 und 1995 zu einer sprunghaften Erhöhung des Feuerschutzsteueraufkommens gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Bei den Abschlagszahlungen in den Jahren 1994 und 1995 wird daher das jeweils erhöhte Aufkommen berücksichtigt.

Bei der Zerlegung für das Jahr 1994 ist das Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer um die Beträge zu bereinigen, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern noch durch den bis zum Wegfall der Versicherungsmonopole (30. Juni 1994) höheren Steuersatz ergeben.

34. Zu Artikel 18

a) Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Einigung im Rat der EG vom 19. Juni 1993, die erstmals Mindestsätze für die Kfz-Steuer auf Nutzfahrzeuge in den Mitgliedstaaten vorsieht und der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit gibt, eine Straßenbenutzungsgebühr einzuführen und ihre hohen Kfz-Steuern für Lkw zu senken. Er ist aber der Auffassung, daß der Beschluß in einer Reihe von Punkten noch korrekturbedürftig ist. Der Abbau von fiskalisch bedingten Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Straßengüterverkehr geht nach seiner Auffassung noch nicht weit genug und benachteiligt im übrigen die Bahn.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich im europäischen Rahmen für Steuersätze einzusetzen, die das verkehrspolitische Ziel der Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schiene ebenso stützen, wie sie

Konkurrenz Nachteile deutscher Transportunternehmen vermeiden helfen.

- c) Er appelliert insbesondere an die Bundesregierung, sich um eine Nachbesserung des Beschlusses vom 19. Juni 1993 zu bemühen. Dabei soll auf EG-Ebene eine schrittweise Erhöhung des Mindestsatzes der Kfz-Steuer für Lkw bis 1998, getrennt für nicht emissionsarme und für emissionsarme Lkw vereinbart werden. Die maximale Höhe der Straßenbenutzungsgebühr von 1 250 bzw. 750 ECU sollte ab 1. Januar 1997 auf den doppelten Betrag angehoben werden, damit sich die Wettbewerbsposition der Bahn wieder verbessert, die durch die Liberalisierung im Straßengüterverkehr empfindlich leidet, solange die volkswirtschaftlichen Kosten des Straßenverkehrs nicht besser gedeckt werden.
- d) Der Bundesrat begrüßt den Ansatz der Bundesregierung zur schadstoff- und geräuschemissionsabhängigen Besteuerung von Lkw's. Er weist jedoch darauf hin, daß die Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr bei gleichzeitiger Senkung der Kfz-Steuer zu Mehreinnahmen beim Bund und zu Mindereinnahmen bei den Ländern führt. Die Steuerausfälle müssen den Ländern in voller Höhe ausgeglichen werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Gesamtkonzept zur Lösung der damit zusammenhängenden Fragen vorzulegen.

35. Zu Artikel 18

Der am 19. Juni 1993 vereinbarte Stufenplan zur Freigabe der Kabotage ist zu modifizieren. Dabei ist die erste Stufe der geplanten Ausweitung zeitlich an die Einführung der Straßenbenutzungsgebühr zum 1. Januar 1995 sowie weitere Aufstockungen des Kontingents an die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zu koppeln. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung nochmals auf die ebenfalls bestehenden erheblichen Wettbewerbsverzerrungen durch die unterschiedlichen Anforderungen im Bereich der Sozialvorschriften und der technischen Vorschriften und ihre Überwachung hingewiesen. Sie wird gebeten, verstärkt Einfluß darauf zu nehmen, daß in anderen Mitgliedstaaten wirksamere Kontrollen erfolgen.

36. Zu Artikel 18

Der Bundesrat teilt grundsätzlich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende umweltpolitische Zielsetzung. Insbesondere ist es erforderlich, die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Reduzierung der verkehrsbedingten Emissionen im Bereich der Nutzfahrzeuge zu schaffen. Der Bundesrat hält jedoch eine besondere steuer-

liche Förderung von emissionsarmen Nutzfahrzeugen in dem vorgeschlagenen Umfang nur in der sog. Freiwilligkeitsphase — vor Inkrafttreten der maßgebenden Emissionsgrenzwerte — für notwendig. Nach dem rechtsverbindlichen Inkrafttreten der maßgebenden Emissionsnormen besteht dagegen — nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung unnötiger Subventionen — kein sachlicher Grund mehr für besondere steuerliche Fördermaßnahmen. Diese Auffassung entspricht in ihrer Zielrichtung auch Artikel 3 der Richtlinie 91/452/EWG vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) sowie Artikel 3 der Richtlinie 92/97/EWG vom 10. November 1992 (ABl. EG Nr. L 371 S. 1).

Im Hinblick darauf, daß die für die Steuervergünstigung für Nutzfahrzeuge maßgebenden Emissionsnormen nach den einschlägigen EG-Richtlinien ab 1. Oktober 1996 obligatorisch werden, hält es der Bundesrat für sachgerecht, das steuerliche Förderkonzept für die Zeit nach diesem Stichtag grundlegend neu zu gestalten. Ziel dieser Neuregelung muß es sein, die bis zu dem genannten Stichtag geltenden steuerlichen Anreize einzuschränken und neue Fördermaßnahmen — in der sog. Freiwilligkeitsphase — für solche Fahrzeuge zu schaffen, die bereits vorzeitig den dann maßgebenden Emissionsnormen (z. B. ab 1999) entsprechen. Die Bundesregierung wird gebeten, unter Beteiligung der Länder rechtzeitig die Voraussetzungen für eine entsprechende Neuregelung ab 1. Oktober 1996 zu schaffen.

37. Zu Artikel 18a — neu —

Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 18a eingefügt:

„Artikel 18a

Gesetz zum Ausgleich der Kraftfahrzeugsteuermindereinnahmen bei den Ländern

(1) Die Länder erhalten aus dem Bundeshaushalt Zahlungen, die ihren Ausfällen an Kraftfahrzeugsteuer entsprechen.

(2) Die Kraftfahrzeugsteuer ausfälle sind die Differenz der Kraftfahrzeugsteuerbeträge, die sich auf Grund der Anwendung des Artikel 18 Nr. 7 b und c und Nr. 8 dieses Gesetzes im Vergleich zur Anwendung des bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Rechts ergeben. Die Kraftfahrzeugsteuerbeträge sind das Produkt aus der Anzahl der am 1. Januar jeden Jahres zugelassenen Fahrzeuge im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes — unter Berücksichtigung ihrer Art und der Anzahl der Achsen — und den durchschnittlichen Kraftfahrzeugsteuersätzen der jeweiligen Gewichtsklasse.

Dabei umfaßt jede Gewichtsklasse einen Bereich von 1 000 Kilogramm des zulässigen Gesamtgewichts, beginnend mit 2 000 Kilogramm.

(3) Die Länder erhalten vom Bund monatliche Zahlungen, die ihren jeweiligen Kraftfahrzeugsteuerausfällen entsprechen.

(4) Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen die für die Ermittlung der Kraftfahrzeugsteuerausfälle nach Absatz 2 erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die endgültige Höhe der den Ländern nach Absätzen 1 und 2 zustehenden Zahlungen durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung durch den Bundesrat bedarf, und nimmt einen Ausgleich mit den Zahlungen nach Absatz 3 vor. Dabei sind die Auswirkungen auf den Finanzausgleich unter den Ländern auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung für das jeweilige Ausgleichsjahr zu berücksichtigen."

Begründung

Durch die vorgesehene Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für Nutzfahrzeuge entstehen den Ländern erhebliche Steuerausfälle mit steigender Tendenz in den Folgejahren.

Die Länder haben bisher stets die Auffassung vertreten, daß die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehrsgewerbe eine europapolitische Aufgabe ist, die dem Bund obliegt und nicht zu Lasten der Länder gehen darf. Dementsprechend hat der Bund den Ländern die durch die Steuersenkung nach dem Straßenbenutzungsgebührengesetz vom 30. April 1990 in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 28. Februar 1991 entstandenen Steuerausfälle vollen Umfangs ersetzt.

Hinsichtlich der Einführung einer emissionsbezogenen Kraftfahrzeugbesteuerung sind Bund und Länder übereinstimmend davon ausgegangen, daß die Umstellung der Besteuerung aufkommensneutral erfolgen müsse. Dies ist durch die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene emissionsbezogene Besteuerung der Nutzfahrzeuge aber nicht gewährleistet. Es ergeben sich für die Länder vielmehr zusätzliche Steuerausfälle, die in den Folgejahren noch ansteigen werden. Dem stehen Mehrbelastungen des Straßengüterverkehrsgewerbes gegenüber, die ausschließlich zu Mehreinnahmen des Bundes führen, nämlich

- Erhöhung der Mineralölsteuer ab 1. Januar 1994,
- stufenweise Erhöhung der Versicherungssteuer zum 1. Juli 1993 und 1. Januar 1995, die bei schweren Nutzfahrzeugen ein erheblicher Kostenfaktor ist,
- geplante Autobahngebühr ab 1. Januar 1995.

38. Zu Artikel 20 Nr. 1 a — neu —

Nach Artikel 20 Nr. 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

,1 a. In § 31 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden sind berechtigt, die nach § 30 geschützten Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekanntgeworden sind, zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben zu verwenden oder den hierfür zuständigen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen mitzuteilen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.“

Begründung

Die Vorschrift trägt den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung, die bei der Grundsteueranlagung erhobenen Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer für andere Kommunalabgaben und für sonstige öffentliche Zwecke zu verwenden. Die Datenverwendung soll zu diesem Zweck nicht nur den Gemeinden selbst erlaubt werden. Vielmehr sollen sie die Daten allen mit der Datenverwendung betrauten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mitteilen dürfen. Andere Daten als Namen und Anschriften dürfen nach der Vorschrift nicht offenbart werden.

39. Zu Artikel 20 Nr. 1 b — neu —

Nach Artikel 20 Nr. 1 a — neu — wird folgende Nummer 1 b eingefügt:

,1 b. In § 31 wird nach Absatz 3 — neu — folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Finanzbehörden sind berechtigt, darüber Auskunft zu geben, ob und für welche Veranlagungszeiträume bei einer Körperschaft (§ 51) die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes gewährt worden ist und welche steuerbegünstigten Zwecke sie nach ihrer Satzung verfolgt.“

Begründung

Die Vorschrift gestattet den Finanzbehörden, Auskünfte darüber zu erteilen, ob und für welche Zeiträume eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkannt ist. Das beinhaltet auch die Zulässigkeit einer Mitteilung darüber, ob der Körperschaft eine vorläufige Bescheinigung oder ein Freistellungsbescheid (nach Nr. 4 bis 6 des Anwendungserlasses zu § 59 AO) erteilt wurde. Außerdem darf mitgeteilt werden, welche steuerbegünstigten Zwecke die Körperschaft nach ihrer Satzung verfolgt.

Die Frage, ob eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist oder nicht, unterliegt nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich dem Steuergeheimnis.

Ausnahmen sind im wesentlichen nur zulässig, wenn die Offenbarung im Besteuerungsverfahren eines konkreten Spenders erfolgt, der Betroffene zustimmt oder für die Offenbarung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; dies insbesondere zur Richtigstellung von in der Öffentlichkeit verbreiteten unwahren Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern.

Diese Situation hat sich in der Vergangenheit mehrfach als unbefriedigend erwiesen. Die Steuer hat den Zweck, Staat und Kommunen in die Lage zu versetzen, ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Dies sind vornehmlich Gemeinwohlaufgaben. Steuerbegünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im weiteren Sinne sollen diejenigen Organisationen entlasten und fördern, die sich in Eigeninitiative dem Gemeinwohl widmen und damit den Staat letztlich von seinen Aufgaben entlasten.

Diese Tatsache braucht vor der Allgemeinheit nicht versteckt zu werden. Die Frage der Gemeinnützigkeit geht ihrer Natur nach die Öffentlichkeit an. Dies gilt um so mehr für die Spendenbegünstigung. Aus dem Wesen der Gemeinnützigkeit und der Spendenberechtigung besteht auch kein dem Öffentlichkeitsinteresse gegenüber vorrangiges Interesse einer Organisation auf Wahrung des Steuergeheimnisses, soweit es um eine Auskunft darüber geht, daß eine Organisation nicht steuerbegünstigt bzw. spendenberechtigt ist.

Das Steuergeheimnis stellt ein Korrelat für die weitgehenden Offenbarungspflichten im Steuerrecht dar, insbesondere, wenn höchstpersönliche Verhältnisse offengelegt werden müssen. Demgegenüber hat die Öffentlichkeit grundsätzlich ein Interesse zu erfahren, wem in Verfolgung von dem Gemeinwohl dienenden Zielen Steuervergünstigungen zuteil werden. Die Kontrolle durch die Öffentlichkeit kann eher ein wirksames Instrument sein, um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Steuervorteilen zu vermeiden.

40. Zu Artikel 20 Nr. 1 c — neu —

Nach Artikel 20 Nr. 1 b — neu — wird folgende Nummer 1 c eingefügt:

„1 c. § 31 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 31 a

Mitteilungen zur Bekämpfung
der illegalen Beschäftigung
und des Leistungsmissbrauchs“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist auch dann zulässig, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Betroffene staatliche Leistungen oder Leistungen von Sozialversicherungsträgern zu Unrecht in Anspruch nimmt oder genommen hat.“

Begründung

Die Vorschrift ergänzt die Regelungen der Absätze 1 und 2, die Mitteilungen der Finanzbehörden zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zum Gegenstand haben. Sie gestattet den Finanzbehörden die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen auch dann, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Betroffene staatliche Leistungen oder Leistungen von Sozialversicherungsträgern zu Unrecht in Anspruch nimmt oder genommen hat. Die Vorschrift soll der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen entgegenwirken und verhindern, daß Personen, die Sozialleistungen mißbräuchlich in Anspruch nehmen, durch das Steuergeheimnis vor der Aufdeckung und der strafrechtlichen Verfolgung des Leistungsmissbrauchs geschützt werden.

41. Zu Artikel 20 Nr. 2

In Artikel 20 wird Nummer 2 gestrichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung ist mit tragenden Grundsätzen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts nicht in Einklang zu bringen. Sie ist daher zu streichen.

Durch Forschungszuschüsse an Wirtschaftsunternehmen werden in erster Linie die eigenwirtschaftlichen Zwecke der bezuschußten Unternehmen gefördert. Diese Wirtschaftsförderung ist mit einer Gemeinwohlförderung im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts nicht vereinbar und stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit dar. Eine Verwendung der Zuschüsse zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit ist im eigengewerblichen Bereich von Wirtschaftsunternehmen nicht gewährleistet und nicht kontrollierbar.

Die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen lassen sich nur rechtfertigen, wenn die begünstigten Körperschaften mit ihren Mitteln ihre ideellen Gemeinwohlaufgaben erfüllen und nicht in irgendeiner Form in den Wettbewerb eingreifen. Die angestrebte Wettbewerbsneutralität des Gemeinnützigkeitsrechts wird in Frage gestellt, wenn eine steuerbegünstigte Stiftung einem Wirtschaftsunternehmen durch Gewährung von Zuschüssen Wettbewerbsvorteile verschafft.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf von Gebietskörperschaften errichteten Stiftungen läßt sich mit dem Hinweis auf die dann möglichen Kontrollen zur Vermeidung von Mißbräuchen nicht rechtfertigen. Eine Stiftung unterliegt nicht allein deswegen besonderen Kontrollen, weil sie von einer Gebietskörperschaft errichtet worden ist. Die Vorschrift hätte daher präjudizierende Wirkung für alle steuerbegünstigten Körperschaften.

Die Erfahrungen mit dem geltenden Gemeinnützigkeitsrecht haben gezeigt, daß das geltende Recht den Forschungsstiftungen genügend Gestaltungsspielraum für eine erfolgreiche Forschungstätigkeit läßt. Eine Ergänzung des Gemeinnützigkeitsrechts ist daher entbehrlich.

Mit der von der Bundesregierung vorgesehenen Ergänzung des § 58 um eine neue Nummer 10 soll eine von einer Gebietskörperschaft errichtete gemeinnützige Stiftung in Erfüllung ihres Satzungszwecks Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergeben können, ohne in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Einfluß auf die Verwendung der Zuschüsse durch das empfangende Unternehmen nehmen zu können.

Gemeinnützige Körperschaften müssen ihre steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar selbst verwirklichen. Dies kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn das Wirken der Hilfsperson durch vertragliche Gestaltungen wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist (§ 57 Abs. 1 AO). Das Gemeinnützigkeitsrecht läßt Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit z. Z. also nur dort zu, wo die unmittelbare Zweckverwirklichung und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sichergestellt sind. Entgegen dieser üblichen Ausnahmetatbestände zur Unmittelbarkeit wird durch die geplante Ergänzung gerade nicht festgelegt, daß die Verwendung der Zuschüsse durch den Empfänger nur für steuerbegünstigte Zwecke zu erfolgen hat und die empfangenden Wirtschaftsunternehmen eine entsprechende Einflußnahme auf die Zuschußverwendung hinzunehmen haben. Durch diese Art der Zuschußvergabe an Wirtschaftsunternehmen wird auch nicht in erster Linie die Allgemeinheit selbstlos gefördert, sondern werden die eigenwirtschaftlichen Interessen der Gewerbebetriebe gefördert. Gleichzeitig verschafft die gemeinnützige Stiftung durch die Zuschußgewährung den Wirtschaftsunternehmen finanzielle Vorteile, die einen Eingriff in den Wettbewerb darstellen können und somit gegen das Gebot der Wettbewerbsneutralität verstoßen.

Das Gemeinnützigkeitsrecht sollte nicht mit steuersystematisch schwer zu rechtfertigender Sonderlösung für einen kleinen Kreis von Steuerpflichtigen belastet werden. Als Lösung bietet sich vielmehr eine Steuerbefreiung durch Sondernorm im Rahmen der Einzelsteuergesetze an.

42. Zu Artikel 20 Nr. 3 a — neu —

Nach Artikel 20 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

Sammlung von geschützten Daten

Soweit es zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderlich ist, dürfen die Finanzbehörden nach § 30 geschützte Daten auch für Zwecke künftiger Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2, insbesondere zur Gewinnung von Vergleichswerten, in Dateien oder Akten sammeln und verwenden. Eine Verwendung ist nur für Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 zulässig.“

Begründung

Die Vorschrift stellt klar, daß die Finanzverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten nicht nur für ein konkretes Verwaltungsverfahren, sondern auch für Zwecke künftiger Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 AO sammeln und verwenden darf. Beispielsfälle für derartige Sammlungen sind die Lizenzkartei beim Bundesamt für Finanzen (BfF), die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen beim BfF (vgl. hierzu § 5 Abs. 1 Nr. 6 FVG), die Statistik über Gängigkeitsabschläge bei Beständen des Vorratsvermögens beim BfF, die Informationszentrale für den Steuerfahndungsdienst sowie die Richtsatzsammlung der Betriebsprüfung. Soweit die gesammelten Daten nicht anonymisiert sind, unterliegen sie dem Steuergeheimnis und dürfen für Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 verwendet werden. Die Vorschrift stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten nach Maßgabe der §§ 93 ff. AO dar; vom Steuerpflichtigen oder anderen Personen können deshalb keine Auskünfte aufgrund dieser Bestimmung verlangt werden.

43. Zu Artikel 20 Nr. 3 b — neu —

Nach Artikel 20 Nr. 3 a — neu — wird folgende Nummer 3 b eingefügt:

„3b. § 93a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß bei Zahlungen von Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Zahlungsempfänger zur Erleichterung seiner steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten über die Summe der jährlichen Zahlungen sowie über die Auffassung der Finanzbehörden zu den daraus entstehenden Steuerpflichten zu unterrichten ist; der zuständigen Finanzbehörde sind der Empfänger, der Rechtsgrund, die Höhe und der Zeitpunkt der Zahlungen mitzuteilen.“

Begründung

Die Neufassung der Vorschrift bewirkt, daß Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, deren Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Finanzbehörde sich nach bisherigem Recht darauf beschränkte, den Empfänger, den Rechtsgrund und den Zeitpunkt von Zahlungen mitzuteilen, nunmehr auch die Höhe des Zahlungsbetrages mitzuteilen haben. Hierdurch wird die Verprobung der Mitteilungen durch die Finanzbehörden, die nach bisherigem Recht nur in einem zeitaufwendigen und in der Praxis deshalb meistens nicht gangbaren Verfahren möglich war, wesentlich erleichtert und in vielen Fällen überhaupt erst durchführbar. Die Neufassung der Vorschrift trägt der Entschließung des Bundesrates vom 18. Juni 1993 [BR-Drucksache 218/93 (Beschluß)] Rechnung, nach der die Bundesregierung aufgefordert worden war, § 93a Abs. 1 Satz 2 im Sinne der Neufassung zu ändern.

44. Zu Artikel 20 Nr. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

Artikel 20 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. In § 141 Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 4 und Nummer 5 die Angaben „36 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angaben „48 000 Deutsche Mark“ ersetzt.“

Begründung

Der Entwurf des StMBG sieht in Artikel 20 Nr. 4 eine Anhebung der Buchführungsgrenzen für Gewerbetreibende von bisher 36 000 DM auf 48 000 DM vor. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, die Anpassung sei wegen der zwischenzeitlichen Wirtschaftsentwicklung erforderlich, weil der Kreis der buchführungspflichtigen Betriebe, dem besondere steuerliche Pflichten obliegen, im Vergleich zu Empfängern von Lohneinkünften unverhältnismäßig groß geworden ist.

Die o. g. Begründung trifft auch auf Land- und Forstwirte zu. So stieg nach der Veranlagungsstatistik die Zahl der buchführungspflichtigen Land- und Forstwirte in Bayern von 19 511 Betrieben im Veranlagungsjahr 1982 auf 26 577 Betriebe im Veranlagungsjahr 1989; dies entspricht einer Steigerung von 36 v. H.

Wenn gewerbliche Betriebe von besonderen steuerlichen (Buchführungs-)Pflichten entlastet werden sollen, muß dies aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Land- und Forstwirte gelten.

Finanzielle Auswirkungen sind aufgrund der Rechtsänderung nicht zu erwarten. Der Gewinn ist anstatt durch Vermögensvergleich durch eine Einnahme-Überschußrechnung zu ermitteln. Die betroffenen Landwirte können aber durch den

Wegfall der besonderen steuerlichen Pflichten der Buchführung mit Kosten- und Arbeitsentlastung rechnen.

45. Zu Artikel 20 Nr. 5

Artikel 20 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 150 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„...“ (wie Regierungsentwurf)

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Personengesellschaften mit mehr als 50 Beteiligten kann die Rechtsverordnung bestimmen, daß Steuererklärungen oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind.“

Begründung

Die Einfügung des Satzes trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Benutzung maschinell verwertbarer Datenträger oder die Übermittlung durch Datenfernübertragung nicht nur im Interesse des Steuerpflichtigen, sondern auch im Interesse der Finanzbehörden liegen kann. Deshalb reicht es nicht aus, nur die Möglichkeit zur Benutzung maschinell verwertbarer Datenträger oder zur Übermittlung durch Datenfernübertragung zu schaffen. Vielmehr bedarf es einer Regelung, die es darüber hinaus erlaubt, Steuerpflichtige ggf. zur Benutzung maschinell verwertbarer Datenträger oder zur Übermittlung durch Datenfernübertragung zu verpflichten. Der Anwendungsbereich des eingefügten Satzes beschränkt sich auf Personengesellschaften mit mehr als 50 Beteiligten, weil das Bedürfnis der Finanzbehörden nach einem automatisierten Datenaustausch vorrangig in diesen Fällen gegeben ist. Da die steuerlichen Angelegenheiten von Personengesellschaften dieser Größenordnung regelmäßig automationsunterstützt abgewickelt werden, ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

46. Zu Artikel 20 Nr. 12

In Artikel 20 Nr. 12 wird § 175 a Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Verständigungsvereinbarung oder des Schiedsspruchs.“

Begründung

Die Jahresfrist bei der Ablaufhemmung endet in allen bisher geregelten Fällen (z. B. § 171 Abs. 2, 8 und 9) datumsgenau ein Jahr nach Eintritt des

hemmenden Ereignisses und nicht — wie dies bei anderen Verjährungsvorschriften der Fall ist — zeitverzögert zum Jahresende. Es kommt dem allgemeinen Bemühen, Verfahrensvorschriften möglichst einheitlich zu gestalten, entgegen, den Fristablauf auch hier nach den sonst üblichen Regeln zu gestalten. Es ist ohne Belang, daß der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verständigungsvereinbarung oder des Schiedsspruchs für den Steuerpflichtigen häufig nicht ohne weiteres erkennbar ist, da die Festsetzungsverjährung von Amts wegen zu beachten ist. Eine abweichende Regelung kann auch nicht durch die Zeitverzögerung, die in diesem Verfahren durch die Einschaltung verschiedener Stellen eintreten kann, begründet werden, da der kürzeste Zeitraum für die Ablaufhemmung auch nach dem Regierungsentwurf nur ein Jahr beträgt.

47. Zu Artikel 20 Nr. 17a — neu —

Nach Artikel 20 Nr. 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. § 191 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn die Haftung darauf beruht, daß der Haftungsschuldner Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei begangen hat, oder der Haftungsschuldner eine Steuer für Rechnung eines anderen einzubehalten und abzuführen hatte.“

Begründung

Im Rahmen von Außenprüfungen ist immer wieder festzustellen, daß bei Kapitalgesellschaften die Erhebung von Kapitalertragssteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen im Wege der Haftung nicht mehr möglich ist, da die Steuerschuld gegenüber dem Steuerschuldner (Anteilseigner) bereits verjährt ist (vgl. Urteil des BFH vom 15. Dezember 1989, VI R 151/86, BStBl 1990 II S. 526 sowie vom 9. August 1989, I R 66/85, BFH/NV 1990, S. 433). Entsprechendes gilt bei anderen Abzugssteuern. Die Ergänzung der Vorschrift ermöglicht es, nach Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner zumindest den Abzugsverpflichteten als Haftungsschuldner in Anspruch zu nehmen; wie in anderen Fällen des § 191 Abs. 5 Satz 2 AO wird insoweit die Akzessorietät der Haftung durchbrochen.

48. Zu Artikel 20 Nr. 19

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

Artikel 20 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:

„19. Dem § 222 werden folgende Sätze angefügt:

„Steueransprüche gegen den Steuerschuldner können nicht gestundet werden, soweit

ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat. Die Stundung der angemeldeten Steuerabzugsbeträge (§ 168 AO) und die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen sind ausgeschlossen, soweit dieser Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat.“

Begründung

Der Entwurf berücksichtigt nicht, daß dem Entrichtungspflichtigen auch dann keine Stundungsmöglichkeit zustehen soll, wenn er die Steuerabzugsbeträge zwar ordnungsgemäß angemeldet, aber nicht abgeführt hat. In diesen Fällen bedarf es keines Haftungsbescheids (vgl. § 42 d Abs. 4 Satz 1, § 44 Abs. 5 Satz 3 EStG). Diese Fallgestaltung soll zwar nach der Begründung zu § 222 AO ebenfalls geregelt werden, wird aber von ihrem bisherigen Wortlaut nicht umfaßt. Die vorgeschlagene Erweiterung dient lediglich dazu, die aufgezeigte Regelungslücke zu schließen.

49. Zu Artikel 20 Nr. 30a — neu —

Nach Artikel 20 Nr. 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:

„30a. § 249 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Finanzbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden.“

Begründung

Mit dieser Regelung wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß im Besteuerungsverfahren erlangte Kenntnisse auch im Vollstreckungsverfahren durch Finanzbehörden wegen außersteuerlicher Rückstände verwendet werden dürfen. Dies ist notwendig, weil in einigen Ländern sowie im Bereich der Zollverwaltung die Finanzbehörden aufgrund gesetzlicher Vorschriften häufig Leistungsbescheide anderer Verwaltungszweige vollstrecken. In diesem Verfahren dürfen nach geltendem Recht die genannten Kenntnisse grundsätzlich nicht verwendet werden. Das gilt auch dann, wenn ein und dieselbe Person gleichzeitig wegen Steuern und wegen außersteuerlicher Leistungen vollstreckt.

Verwendet werden dürfen nur bereits bekannte Daten. Die Vorschrift schließt besondere Ermittlungen nach §§ 85 ff. AO zur Erlangung dieser Daten für die Vollstreckung wegen außersteuerlicher Rückstände aus. Sie schließt ferner aus, daß andere Behörden als Finanzbehörden, soweit sie nach den Vorschriften der Abgabenordnung voll-

strecken, durch das Steuergeheimnis geschützte Daten verwenden dürfen.

50. Zu Artikel 20 Nr. 37a — neu —

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 20 wird nach Nummer 37 folgende Nummer 37a eingefügt:

„37a. Dem § 367 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht und wird der Einspruch damit begründet, so gilt die angefochtene Steuerfestsetzung insoweit als vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165) und dem Antrag damit als abgeholfen; einer Entscheidung hierüber bedarf es nur, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.“

Begründung

Die Zahl der Verfahren, in denen Bürger die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften der Steuergesetze rügen, ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Die genaue Zahl ist nicht bekannt, sie muß aber mit deutlich über 1 Mio. Verfahren beziffert werden. Anliegen der Rechtsbehelfsführer ist, ihr Verfahren für eine Änderung bei einer möglicherweise positiven Entscheidung offenzuhalten. Mit der Rechtsänderung wird diesem Anliegen Rechnung getragen und gleichzeitig einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei negativen Entscheidungen vorgebeugt.

51. Zu Artikel 20

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Artikel 20 des Entwurfs eine Vorschrift einzufügen, die es ermöglicht, sogenannte Massenrechtsbehelfs- und Massenantragsverfahren, die die angebliche Unvereinbarkeit von Normen des Steuerrechts mit höherrangigem Recht zum Gegenstand haben, ohne einzelfallbezogene Maßnahmen abzuschließen, wenn die Übereinstimmung der streitgegenständlichen Rechtsnorm mit höherrangigem Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, das Bundesverfassungsgericht oder ein oberstes Bundesgericht festgestellt worden ist und der Rechtsbehelf bzw. der Antrag deshalb als unbegründet abzuweisen wäre.

Begründung

In der jüngeren Vergangenheit sind Steuerbescheide vermehrt mit der Begründung angefochten worden, daß die Steuerfestsetzung auf der

Anwendung verfassungswidriger Normen des Steuerrechts beruhe. Die Steuerverwaltung hat auf diese sogenannten Massenrechtsbehelfe reagiert, indem sie in späteren Veranlagungsverfahren die Steuer insoweit vorläufig festgesetzt hat, wie sie auf bestimmten, angeblich verfassungswidrigen Normen des Steuerrechts beruhe. Hierzu schafft die Neufassung des § 165 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch Artikel 20 Nr. 7 dieses Gesetzentwurfs die nötige Klarstellung.

Die von der vorläufigen Steuerfestsetzung noch nicht erfaßten Verfahren, in denen der Steuerbescheid angefochten worden ist, stellen für die Steuerverwaltung wegen der großen Zahl eine erhebliche Belastung dar. Zu einer großen Erleichterung würde es führen, wenn die Steuerverwaltung bei einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Bundesverfassungsgerichts oder eines obersten Bundesgerichts, die die Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Rechtsnorm mit höherrangigem Recht bestätigt, durch entsprechende gesetzliche Normen in die Lage versetzt würde, die sogenannten Massenrechtsbehelfs- und Massenantragsverfahren ohne einzelfallbezogene Maßnahmen abzuschließen. Der Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und anderer Rechtsvorschriften (AOÄG) nach dem Stand vom 11. August 1992 sah insoweit eine Regelung vor, die unter bestimmten Voraussetzungen von Gesetzes wegen die Rücknahme des Einspruchs fingierte. Die Umsetzung dieser Regelung ist jedoch an verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesministeriums der Justiz gescheitert. Da das Bedürfnis nach einer vergleichbaren Regelung unverändert fortbesteht, verfolgt der Entschließungsantrag das Ziel, die Bundesregierung zur kurzfristigen Erarbeitung einer Ersatzlösung aufzufordern.

52. Zu Artikel 28

Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach den Worten „Artikel 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Artikel“ die Zahl „17,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „sowie Artikel 17“ gestrichen.

Begründung

Die derzeitige Zuständigkeitsregelung für das Beitrittsgebiet ist bis zum 31. Dezember 1993 befristet. Für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 soll durch Artikel 17 die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern in Berlin begründet werden. Die Änderung muß deshalb zum 1. Januar 1994 (und nicht erst ab 1. Juli 1994) in Kraft treten.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nr. 3 — § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG)

Eine Neuregelung der Auslandsreisekostensätze ist bereits eingeleitet worden. Nach neuen mit dem Bundesrechnungshof abgestimmten Vorgabekriterien werden z. Z. die Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz überprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen auch der steuerlichen Berücksichtigung von Reisekosten zugrunde gelegt werden. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, die steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Verpflegung von den Regelungen des öffentlichen Reisekostenrechts abzukoppeln.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 4 a — neu — § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG)

Die Bundesregierung wird prüfen, wie Mißbrauchsmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme der degressiven AfA für Gebäude des Privatvermögens ausgeschlossen werden können. Da hierzu aber auch Gespräche mit den Ländern erforderlich sind, ist fraglich, ob die Prüfung in diesem Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6, 29 und 43 — §§ 9, 40, 52 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung entsprechen; sie weist jedoch darauf hin, daß entsprechende Prüfungen in der Vergangenheit stets zu negativen Ergebnissen geführt haben.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a und b — § 10 EStG, Artikel 4 Nr. 1 — § 1 WoPG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 10 — § 10 e Abs. 6 a Satz 1 EStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält eine Begrenzung der Verlängerung des Schuldzinsenabzugs auf Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis 120 000 DM bzw. 240 000 DM schon wegen der kurzen Geltungsdauer der Regelung für nicht zweckmäßig. Eine solche Begrenzung würde den Verwaltungsvollzug erschweren.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 14 a — § 17 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Die bisher in § 17 EStG vorgesehene Beteiligungsquote von mehr als 25 v. H. beruht auf der gesellschaftsrechtlichen Überlegung, daß eine wesentliche Beteiligung nur angenommen wird, wenn der Beteiligte nicht unerhebliche Einflußmöglichkeiten auf die Gesellschaft hat (Sperrminorität). Dagegen führt die vom Bundesrat vorgeschlagene Beteiligungsquote von mindestens 10 v. H. nur zu einer geringfügigen Einflußmöglichkeit. Der Vorschrift des § 17 EStG liegt die Vorstellung zugrunde, daß der über eine Sperrminorität wesentlich Beteiligte einem Mitunternehmer gleichgestellt wird.

Daran sollte festgehalten werden, zumal eine Absenkung der Beteiligungsgrenze eine unerwünschte Veränderung der Beteiligungsstruktur im Bereich der Kapitalgesellschaften sowie eine Verkaufswelle befürchten läßt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 20 a — neu — § 32 c Abs. 5 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 30 a — neu — § 41 b EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 30 b — neu — § 42 f Abs. 3 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 39 a Doppelbuchstabe aa — § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Mit der vorgeschlagenen Fassung des Satzes 2 wird klarer herausgestellt, daß bei ausländischen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften (wie bei inländischen, § 8 Abs. 2 KStG) die Gewerblichkeit kraft Rechtsform fingiert wird.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 a — neu — EStDV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 12 (Artikel 2 Nr. 6 — § 13 Abs. 1 5. VermBG)

Die Bundesregierung hält die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage in den alten Ländern grundsätzlich für vertretbar. Im Hinblick auf einen Konsens mit dem Bundesrat wird sie jedoch prüfen, wie unter Aufrechterhaltung des Einsparungsvolumens auf diese Maßnahme verzichtet werden kann.

Zu Nummer 13 (Artikel 4 Nr. 2a — neu — und Nr. 4 — §§ 4, 9 WoPG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14 (Artikel 4 Nr. 5 — § 10 Abs. 6 WoPG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie weist jedoch darauf hin, daß es Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs ist, Vergünstigungen einzuschränken.

Zu Nummer 15 (Artikel 4a — neu — § 4a Fördergebietsgesetz)

Die Bundesregierung hielte es für sachgerecht, das Fördergebietsgesetz um eine entsprechende Regelung zu ergänzen. Im Hinblick darauf, Gesetzesänderungen auf ein erforderliches Maß zu beschränken, wird sie auch prüfen, ob das Ziel durch eine Verwaltungsregelung erreicht werden kann.

Zu Nummer 16 (Artikel 5 — Altschuldenhilfegesetz)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitten entsprechen.

Zu Nummer 17 (Artikel 6 Nr. 01 — neu — und 5 — neu — § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, Artikel 11 Nr. 1a — neu — § 3 Nr. 2 GewStG, Artikel 13a Nr. 1 — neu — § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG)

Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

Zu Nummer 18 (Artikel 6 Nr. 02 — neu — und Nr. 6 — neu — § 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG, Artikel 11 Nr. 2a — neu — und Nr. 4 Buchstabe c — neu — § 3 Nr. 26 GewStG, Artikel 13a — neu — § 3 Abs. 1 Nr. 22 VStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu, behält sich aber eine Ergänzung der Formulierung vor, durch die die Befreiungsvorschrift

insoweit eingeschränkt wird, als nicht Arbeitnehmer versorgt werden, die in einem steuerpflichtigen Bereich der Mitglieder der Versorgungseinrichtung tätig sind.

Zu Nummer 19 (Artikel 6 — KStG)

Die Bundesregierung bekräftigt die im Vermittlungsverfahren zum Standortsicherungsgesetz gemeinsam gefundene Zielsetzung von Bund und Ländern, nach Wegen zu suchen, wie in Fällen der Weiterausschüttung von Auslandserträgen durch inländische Kapitalgesellschaften die bisherige Doppelbelastung der Ausschüttung mit ausländischer und inländischer Steuer beseitigt oder zumindest gemildert werden kann. Durch die in Aussicht genommene Regelung soll die Position deutscher Unternehmen auf internationalen Wachstumsmärkten gestärkt und der Transfer im Ausland erzielter Erträge auf den deutschen Finanzmarkt erleichtert werden.

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesrates wird die Bundesregierung die in Aussicht genommene Regelung zur durchgereichten Anrechnung ausländischer Steuern, verbunden mit Vorschlägen zur Vereinfachung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens, nicht im Rahmen der weiteren Beratungen des Entwurfs des StMBG verfolgen, sondern in ein künftiges Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Zu Nummer 20 (Artikel 7 Nr. 2b — § 39 KAGG)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung wird die Frage prüfen.

Zu Buchstabe b

Aus der Gesetzessystematik (§ 38b Abs. 1 Satz 2 KAGG: entsprechende Anwendung der für den Steuerabzug geltenden Vorschriften des EStG und damit auch Verweis auf § 43a Abs. 2 — neu — EStG) ergibt sich, daß gezahlte Zwischengewinne als negative Einnahmen abgezogen werden können.

Zu Nummer 21 (Artikel 7 Nr. 2c — neu —, Nr. 5 und 6 — §§ 39, 42 und § 43 Abs. 9 KAGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Nach Auffassung der Bundesregierung reicht zur Sicherstellung der Besteuerung von ausgeschütteten bzw. thesaurierten Aktienerträgen von Investmentfonds die Ausschüttungsbelastung mit Körperschaftsteuer nach § 27 KStG (bisher: 36 v. H., ab 1. Januar 1994: 30 v. H.) aus, die die gleiche Höhe hat wie der Zinsabschlag.

Gegen eine Änderung des geltenden Rechts spricht, daß mit der Erhebung von KapSt eine erhebliche Komplizierung des Erstattungsverfahrens verbunden wäre. Da Wertpapierfonds regelmäßig sowohl zinsab-

schlagpflichtige (30 v. H.) als auch der „alten“ KapSt (25 v. H.) unterliegende Kapitalerträge erzielen, würde die Pflicht zum Einbehalt von KapSt auf weitergeleitete Aktienerträge zu einer „Zweigleisigkeit“ des Erstattungsverfahrens führen. Bezüglich der Erstattung von Zinsabschlag wäre ein Antrag an die Kapitalanlagegesellschaft bez. der Erstattung von „alter“ KapSt an das Bundesamt für Finanzen zu richten.

Dieser Komplizierung des Erstattungsverfahrens stünde kein wesentlicher fiskalischer Ertrag gegenüber. Hinzu kommt die Überlegung, daß schon jetzt Aktienfonds von den Anlegern schlecht angenommen werden, obwohl sie volkswirtschaftlich sinnvoll sind und dem eigentlichen Grundgedanken des Investmentsparens entsprechen.

Zu Nummer 22 (Artikel 7 Nr. 6 — § 43 Abs. 9 KAGG)

Die Bundesregierung wird die Frage prüfen.

Die Bedenken wegen einer möglicherweise unzulässigen Rückwirkung werden von ihr aber nicht geteilt. Es handelt sich allenfalls um eine zulässige unechte Rückwirkung, gegen die bei Ausschüttungen auch keine Bedenken bestehen.

Zu Nummer 23 (Artikel 11 Nr. 1 a — neu — § 3 Nr. 13 GewStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 24 (Artikel 11 Nr. 2 a — neu — § 3 Nr. 24 GewStG, Artikel 13 a — neu — § 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 25 (Artikel 12 Nr. 7 und 10 — § 97 Abs. 1 Nr. 5, § 124 Abs. 7 BewG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die vorgesehene Änderung ist aus folgenden Gründen notwendig:

Nach der im Standortsicherungsgesetz vorgenommenen Änderung des § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG werden Darlehen, die ein Gesellschafter der Personengesellschaft gewährt, entsprechend der Behandlung in der Steuerbilanz weder als Forderung des Gesellschafters noch als Schuld der Personengesellschaft berücksichtigt. Allerdings behandelt § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG i. d. F. StandOG die Forderungen und Schulden innerhalb von Personengesellschaften abweichend der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Rechtslage nicht in allen Fällen gleich.

Die vorgesehene Änderung des § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG soll auch den Fall „Darlehensgewährung durch die Personengesellschaft an einen Gesellschafter“ unabhängig von der Rechtsform des Gesellschafters

und der Darlehensverwendung unter dem Gesichtspunkt des Eigenkapitalcharakters bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens so lösen, daß auch ab 1. Januar 1993 weder eine Forderung bei der Personengesellschaft noch eine Schuld bei dem Gesellschafter angesetzt wird. Durch den Nichtansatz von Gesellschaftsforderung und Gesellschafterschuld wird vermieden, daß bei Gesellschaftern, die die Darlehensmittel für betriebliche Zwecke verwenden, bei der Ermittlung der Gewerbesteuer Dauerschulden dem Einheitswert des Betriebsvermögens hinzuzurechnen sind.

Im unternehmerischen Bereich tritt daher insoweit umfassend eine der Zielsetzung des Steueränderungsgesetzes 1992 entsprechende und von den Ländern mitgetragenen Entlastung bei den einheitswertabhängigen Steuern ein.

Zu Nummer 26 (Artikel 12 Nr. 9 a — neu — und 10; Artikel 12 a — neu — und Artikel 27 — § 122 Abs. 3 und 4, § 124 Abs. 7 und 8 BewG; §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 BewG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 27 (Artikel 12 — § 118 BewG)

Der Vorschlag würde zu kurzfristigen erheblichen Steuermehrbelastungen der betroffenen Steuerbürger führen. Eine solche grundlegende Änderung könnte nur im Gesamtzusammenhang mit einer Änderung der Freibeträge, Freigrenzen und Steuersätze bei den einheitswertabhängigen Steuern vorgenommen werden. Die Bundesregierung hält daher eine isolierte Entscheidung zur Begrenzung des Schuldenabzugs vor einer zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung des Grundvermögens nicht für vertretbar.

Zu Nummer 28 (Artikel 14 Nr. 01 — neu — § 5 Abs. 3 ErbStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag dem Grunde nach zu. Einzelheiten bedürfen einer weiteren Prüfung; eine Abstimmung mit den Ländern auf Fachebene ist eingeleitet.

Zu Nummer 29 (Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 15 und Nr. 22 — § 1 Abs. 1 a, § 15 a Abs. 6 a, § 24 Abs. 1 UStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 30 (Artikel 15 Nr. 4 — § 3 b Abs. 7 UStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie behält sich jedoch vor, auf die Angelegenheit im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Besteuerung

grenzüberschreitender Güterbeförderungen zurückzukommen.

Zu Nummer 31 (Artikel 15 Nr. 15 — § 15a UStG)

Nach Auffassung der Bundesregierung führt die Übertragung von Wirtschaftsgütern im Rahmen einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im ganzen (§ 1 Abs. 1a — neu — UStG) nicht zu einer Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a Abs. 1 und 4 UStG. Somit löst die Geschäftsveräußerung im ganzen — für sich gesehen — keine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG aus. Eine gesetzliche Regelung, die zum gleichen Ergebnis gelangen würde, ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 32 (Artikel 15 Nr. 19 — § 20 UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen; die haushaltsmäßigen Auswirkungen müssen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 33 (Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 — § 11 FeuerschStG)

Der Vorschlag entspricht einer mit den obersten Finanzbehörden der Länder bereits abgestimmten Änderungsanregung. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Sie wird eine redaktionell überarbeitete Formulierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorlegen.

Zu Nummer 34 (Artikel 18 — KraftStG)

Die europäische Einigung vom 19. Juni 1993 stellt den entscheidenden Einstieg für den Abbau von Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Straßengüterverkehr dar. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen weiter voranzubringen.

Eine Nachbesserung des Beschlusses wird abgelehnt, weil derartige Forderungen den sensiblen Kompromiß insgesamt gefährden und die förmliche Verabschiedung der EG-Richtlinie verzögern würden. Die Bundesregierung wird sich um eine verbindliche Klarstellung bemühen, daß die vereinbarten relativ niedrigen Kfz-Mindeststeuersätze nicht zu einem Wettlauf der Mitgliedstaaten bei der Kfz-Steuer „nach unten“ führen dürfen. Es ist aber wichtig, daß die Verabschiedung der Richtlinie nicht verzögert wird.

Aus der Senkung der Kfz-Steuer für Lkw resultieren Steuermindereinnahmen der Länder, denen Mehreinnahmen der Länder aufgrund der Erhöhung der Kfz-Steuer für Diesel-Pkw, durch verschiedene Maßnahmen des StMBG zugunsten der Länder und aufgrund der außerhalb des StMBG durch Verwaltungsmaßnahmen vorgesehenen Mißbrauchsbekämpfung gegenüberstehen. Die durch die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer entstehenden Mindereinnahmen wer-

den durch diese Mehreinnahmen mehr als ausgeglichen.

Außerdem werden Mindereinnahmen der Länder vermieden, die durch Lkw-Ausflaggung entstehen würden.

Die Erhöhung der Mineralölsteuer und die geplante Autobahngebühr ab 1. Januar 1995 sind zur Finanzierung dringlicher Aufgaben im Verkehrsbereich beschlossen worden.

Zu Nummer 35 (Artikel 18 — KraftStG)

Eine Nachbesserung des Beschlusses wird abgelehnt, weil derartige Forderungen den sensiblen Kompromiß insgesamt gefährden und die förmliche Verabschiedung der EG-Richtlinie verzögern würden.

Die Aufstockung des Kabotagekontingents, das zur Zeit nicht einmal einen Anteil von 1 v. H. am deutschen Güterkraftverkehr ausmacht, um 30 v. H. jährlich ab 1994 wird von nur sehr begrenzter Auswirkung auf den deutschen Markt sein. Zudem haben die Unternehmen bis 1998 Zeit, um sich auf die neue Wettbewerbssituation mit Blick auf die Freigabe der Kabotage einzustellen.

Weiterhin ist mit der Einigung über die Abgabesysteme im Straßengüterverkehr (Kraftfahrzeugsteuer, Straßenbenutzungsgebühren) der entscheidende Einstieg für eine Angleichung der Wettbewerbssituation in der EG geschaffen worden.

Die technischen Sicherheitsstandards sowie die Sozialvorschriften für den Güterverkehr sind in der EG im großen und ganzen harmonisiert. Durch etwaige unterschiedliche Handhabungen der Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten in den EG-Ländern ergeben sich keine Wettbewerbsverzerrungen, da ausländische Fahrzeuge in Deutschland in demselben Umfang wie deutsche Fahrzeuge kontrolliert werden.

Zu Nummer 36 (Artikel 18 — KraftStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte zu gegebener Zeit entsprechen und Kontakt mit den Ländern aufnehmen.

Zu Nummer 37 (Artikel 18a — neu — Gesetz zum Ausgleich der Kraftfahrzeugsteuermindereinnahmen bei den Ländern)

Aus der Senkung der Kfz-Steuer für Lkw resultieren Steuermindereinnahmen der Länder, denen Mehreinnahmen der Länder aufgrund der Erhöhung der Kfz-Steuer für Diesel-Pkw, durch verschiedene Maßnahmen des StMBG zugunsten der Länder und aufgrund der außerhalb des StMBG durch Verwaltungsmaßnahmen vorgesehenen Mißbrauchsbekämpfung gegenüberstehen. Die durch die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer entstehenden Mindereinnahmen werden durch diese Mehreinnahmen mehr als ausgeglichen.

Außerdem werden Mindereinnahmen der Länder vermieden, die durch Lkw-Ausflagung entstehen würden.

Die Erhöhung der Mineralölsteuer und die geplante Autobahngebühr ab 1. Januar 1995 sind zur Finanzierung dringlicher Aufgaben im Verkehrsbereich beschlossen worden.

Zu Nummer 38 (Artikel 20 Nr. 1 a — neu — § 31 Abs. 3 — neu — AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 39 (Artikel 20 Nr. 1 b — neu — § 31 a Abs. 4 — neu — AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 40 (Artikel 20 Nr. 1 c — neu — § 31 a AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie hält es jedoch für notwendig, den Tatbestand näher zu umschreiben und den Zweck der geforderten Datenübermittlung genau festzulegen. Sie schlägt daher folgende Fassung eines § 31 a Abs. 3 AO vor:

„(3) Die Finanzbehörden sind berechtigt, den Sozialleistungsträgern und Subventionsgebern Tatsachen mitzuteilen, die zur Versagung oder Entziehung einer Sozialleistung nach § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes, auf Grund dessen Sozialleistungen erbracht worden sind oder erbracht werden, zur Erstattung von Sozialleistungen führen können oder subventionserheblich im Sinne des § 264 Abs. 7 des Strafgesetzbuches sind. Eine Verwendung der mitgeteilten Tatsachen für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 und 5 zulässig.“

Zu Nummer 41 (Artikel 20 Nr. 2 — § 58 Nr. 10 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach dem Gesetzesvorschlag der Bundesregierung soll es künftig für die Gemeinnützigkeit unschädlich sein, wenn eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihres steuerbegünstigten Zwecks Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt. Diese Ausnahme von dem Gebot der Unmittelbarkeit ist notwendig, um der Deutschen Bundesstiftung Umwelt eine effektive Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu ermöglichen.

Der Einwand des Bundesrates, die Stiftung fördere nicht selbstlos die Allgemeinheit, sondern eigennützige Zwecke der Unternehmen, ist unzutreffend. Nach § 52 AO muß die Stiftung die Allgemeinheit auch weiter fördern, d. h. die mit Hilfe der Zuschüsse

erzielten Forschungsergebnisse müssen der Allgemeinheit zugänglich sein. Das geförderte Unternehmen hat lediglich einen zeitlichen Informationsvorsprung. Dieser Vorteil kann jedoch angesichts des erheblichen wirtschaftlichen Risikos, das das Unternehmen mit den Forschungsarbeiten eingeht, und angesichts der bereits bestehenden erheblichen Aushöhung der Wettbewerbsneutralität im Gemeinnützigkeitsrecht vernachlässigt werden. Die vorgesehene Einschränkung des Gemeinnützigkeitsrechts bezieht sich allein auf das Merkmal der Unmittelbarkeit und steht im Ergebnis den bereits vorhandenen Einschränkungen des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke durch Hilfspersonen) und des § 58 Nr. 1 AO (Erfüllung durch andere Körperschaften) gleich. Durch die Voraussetzung einer Gebietskörperschaft als Stifter sind Mißbräuche weitgehend ausgeschlossen, da sich die Gebietskörperschaften durch die entsprechende Besetzung von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen einen fort dauernden Einfluß sichern und die Prüfung durch die Rechnungshöfe erfolgt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß der Vorschlag des Bundesrates, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt in den Einzelsteuergesetzen zu befreien, über den Vorschlag der Bundesregierung weit hinausreicht. Würde man diesem Vorschlag folgen, unterläge die Stiftung keiner der Beschränkungen, wie sie sich aus dem Gemeinnützigkeitsrecht ergeben.

Zu Nummer 42 (Artikel 20 Nr. 3 a — neu — § 88 a AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 43 (Artikel 20 Nr. 3 b — neu — § 93 a AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es ist nicht sicher, daß durch eine Mitteilung der Beträge tatsächlich eine wesentlich rationellere Auswertung von Mitteilungen erreichbar ist. Auch bei einer Mitteilung der Beträge wäre der Grundsatz des § 91 AO zu beachten, wonach dem Steuerpflichtigen bei einer wesentlichen Abweichung von seiner Erklärung Gelegenheit gegeben werden soll, sich vor Erlaß des Steuerbescheides zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Bundesregierung trägt damit den im Gesetzgebungsverfahren zu § 93 a AO zum Ausdruck gekommenen rechtspolitischen Vorstellungen des Gesetzgebers Rechnung. Der Finanzausschuß sah es als rechtspolitisch geboten an, „die Eigenverantwortlichkeit des Steuerzahlers für die Richtigkeit der im Besteuerungsverfahren abzugebenden Erklärungen zu betonen“ (BT-Drucksache 10/4513). Dies entspricht auch der Tradition der Abgabenordnung. In § 93 a der Abgabenordnung ist geregelt, daß Dritte erst dann um Auskunft ersucht werden sollen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Die bestehende

Gesetzeslage ist deckungsgleich mit der Auffassung der Bundesregierung, daß das Mitteilungs- und Kontrollverfahren auf das Notwendige beschränkt bleiben soll.

Im übrigen tritt die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) erst am 1. Januar 1994 in Kraft. Bevor über Änderungen nachgedacht wird, sollten zunächst Erfahrungen abgewartet werden.

Zu Nummer 44 (Artikel 20 Nr. 4 — § 141 Abs. 1 Satz 1 AO)

Die Bundesregierung wird die Frage prüfen. Grundsätzlich erscheint eine einheitliche Buchführungsgrenze sinnvoll. Die Bundesregierung gibt jedoch zu bedenken, daß die Anhebung der Buchführungsgrenze für Gewerbetreibende auf 48 000 DM der Anhebung des Gewerbesteuerfreibetrags (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG) auf 48 000 DM zum 1. Januar 1993 folgt. Die Anhebung des Gewerbeertrag-Freibetrags berührt die Land- und Forstwirtschaft jedoch nicht, da Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

Bei einem Vergleich der steuerlichen Belastung zwischen Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten ist zu berücksichtigen, daß buchführende Land- und Forstwirte eine Steuerermäßigung nach § 34e EStG von maximal 2 000 DM erhalten. Diese entfielen bei aus der Buchführungspflicht entlassenen Landwirten, so daß die Betriebe im Ergebnis stärker belastet sein können als bei bestehender Buchführungspflicht.

Bei Anhebung der Gewinngrenze würde die Zahl der buchführungspflichtigen Landwirte um 34 v. H. auf rd. 100 000 Betriebe zurückgehen.

Folgte man dem Antrag auf Anhebung der Buchführungsgrenzen, so würden sich die aus der Buchführungspflicht entlassenen Landwirte erfahrungsgemäß überwiegend schätzen lassen und damit einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bei der Finanzverwaltung auslösen.

Soweit die Landwirte anstelle der Buchführung eine Einnahmen-Überschußrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG selbst durchführten, hätten sie nur eine geringe Entlastung von eigenem Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Auch die Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder haben sich bis zu diesem Beschluß mit ähnlichen Argumenten mehrheitlich gegen eine Anhebung der Gewinngrenze und der Wirtschaftswertgrenze für die Buchführungspflicht von Land- und Forstwirten ausgesprochen.

Zu Nummer 45 (Artikel 20 Nr. 5 — § 150 Abs. 6 AO)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Die Einführung einer generellen Verpflichtung zur Übermittlung von Daten auf maschinell verwertbaren

Datenträgern oder durch Datenfernübertragung kann insbesondere für die Steuerpflichtigen, die ihre Buchführung nicht bereits mit EDV erstellen, zu einer unzumutbaren und unverhältnismäßigen Belastung führen.

Zu Nummer 46 (Artikel 20 Nr. 12 — § 175a Satz 2 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 47 (Artikel 2 Nr. 17a — neu — § 191 Abs. 5 Satz 2 AO)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Der Vorschlag läuft letztlich auf eine Durchbrechung der Festsetzungsverjährung gegenüber dem Steuerschuldner hinaus. Eine solche Durchbrechung ist nach der Systematik der Abgabenordnung nur dann zulässig, wenn der Steuerschuldner das verjährungshemmende Ereignis kennt oder zumindest kennen kann.

Zu Nummer 48 (Artikel 20 Nr. 19 — § 222 AO)

Mit der vorgesehenen Erweiterung des § 222 AO — neu — soll in Satz 1 die Stundung zugunsten des Steuerschuldners ausgeschlossen werden und in Satz 2 die Stundung zugunsten des Entrichtungspflichtigen, soweit er die Steuer nicht aus eigenem Vermögen zu entrichten hat (z. B. Haftungsfälle).

Die vorgeschlagene Formulierung geht davon aus, daß eine Steuerschuld aufgrund einer Steueranmeldung und einer Haftungsschuld rechtlich unterschiedlich zu beurteilen sind. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Es handelt sich materiellrechtlich in beiden Fällen um eine Haftungsschuld (vgl. § 167 Abs. 1 Satz 1 AO in der Fassung ab 1. Januar 1987 und die zur Änderungssperre nach § 173 AO ergangene jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die im Entwurf des StMBG vorgesehene Erweiterung des § 167 Abs. 1 um einen Satz 3). Die vorgeschlagene Erweiterung der Formulierung im Regierungsentwurf ist daher unnötig.

Zu Nummer 49 (Artikel 20 Nr. 30a — neu — § 249 Abs. 2 AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummern 50 und 51 (Artikel 20 Nr. 37a — neu — § 367 Abs. 4 AO, Artikel 20 — AO)

Beide Vorschläge verfolgen dieselbe Zielsetzung, nämlich eine gesetzliche Lösung zu finden, die — ohne den Zwang, sich erneut mit dem Einzelfall befassen zu müssen — in rechtlich befriedigender

Weise einen bestandskräftigen Abschluß der Verfahren über Massenrechtsbehelfe und -anträge ermöglicht. Die Bundesregierung wird die Angelegenheit im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 52 (Artikel 28 — Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

